



von Hinüber'sche Familien-Zeitung

Herausgegeben von Ministerialrat a. D. Dipl.-Ing. Hartmut v. Hinüber

Rütger Hinüber

(um 1600 - 1665)

Begründer der Post in den welfischen Landen

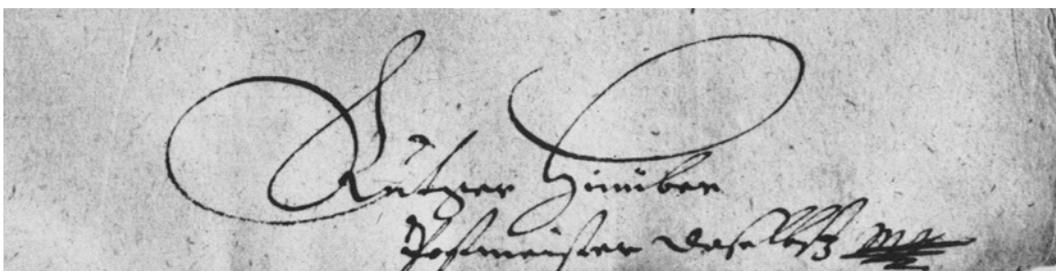
Über das persönliche Leben des wohl bedeutensten Angehörigen der Hinüberschen Familie ist kaum etwas bekannt. Die Quellenlage ist überaus dürftig und in allen Standardwerken, die sich mit der Geschichte der Post in den welfischen Landen beschäftigen, wird zu der Person des Rütger Hinüber über die wenigen bekannten Daten hinaus kaum etwas Zusätzliches berichtet. Auch unsere Familienzeitung stellt darin keine Ausnahme dar. Mehrere Gründe sind wohl für diesen Zustand verantwortlich:

- Zum einen legte man im 17. Jahrhundert im Allgemeinen wenig Wert auf persönliche Daten und Biografien, so dass wenig überliefert ist. Das galt vor allem für die dienstleistende Bevölkerungsschicht (Handwerker, Künstler, Architekten).
- Zum anderen ging das von Rütger selbst angelegte Postarchiv in Hildesheim in der Erbfolge oder in den nachfolgenden Kriegen leider verloren.
- Auch das Hannoversche Posthofarchiv, das möglicherweise noch frühe Archivalien enthielt, wurde im Zweiten Weltkrieg durch Bombeneinwirkung weitgehend zerstört. Die wenigen geretteten Akten geben über Rütgers Leben keine Auskunft.
- Schließlich fielen die frühen Hildesheimer Kirchenbücher einem Brande zum Opfer und gingen verloren. So müssen wir uns mit dem wenigen zufrieden geben, was aus seinem persönlichen Leben bekannt ist. Umso erfreulicher ist es allerdings, dass seine Tätigkeit als Begründer der Post im Hannoverschen durch viele Schriftstücke in öffentlichen Archiven dokumentiert ist. Sie waren die Grundlage für Abhandlungen, die hier quasi in Form einer fassettenhaften Darstellung sein Lebenswerk unter verschiedenen Gesichtspunkten beleuchten. Die nachfolgenden Beiträge ergänzen die bisher in unseren Familienzeitungen erschienenen Artikel:

- „Dokumente/ Ratinger Urkunde“ in Familienzeitung Nr. 28, 1930,
- „Ein Gesuch des Rütger Hinüber aus dem Jahre 1644“ in Familienzeitung Nr. 55, 1963,
- „Rütger Hinüber und sein Werk“ in Familienzeitung Nr. 63, 1972 und
- „Was wurde aus Rütgers Post-Caleschen?“ in Familienzeitung Nr. 77, 1986.

Eine umfassende Beschreibung und Dokumentation der Errichtung und des Betriebens des frühen hannoverschen Postwesens ist mit dieser Darstellung nicht beabsichtigt.

Hartmut v. H.



aus: Schreiben vom 18. Oktober 1644 (s. Artikel VI, Fußnote 13)

I.

Das Leben des Rütger Hinüber

Der hier wiedergegebenen Beschreibung des persönlichen Lebens des Rütger Hinüber (um 1600 – 1665), des Begründers des frühen welfischen Postwesens, liegt im Wesentlichen eine entsprechende Publikation des Hildesheimer Genealogen Hans Schlotter zugrunde.¹⁾ Der von dem Autor benutzte Vorname „Rötger“ war zwar im Norden damals gebräuchlich, ist aber nachweislich falsch (s. Unterschrift S. 1) und wird hier - zur Vermeidung von Irritationen - durch den korrekten Vornamen ersetzt. Die Biografie beginnt mit einer kurzgefassten geschichtlichen Einführung in die Wirren des Dreißigjährigen Krieges.

„Mit der Kapitulation der kaiserlichen Besatzung und dem Einzug der braunschweigischen Truppen am 19. Juli 1634 in Hildesheim waren die Stadt Hildesheim und das Fürstbistum in die Hände der Braunschweiger Herzöge gefallen. Der bisher glücklose Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel konnte sich dieses Besitzes nur drei Wochen erfreuen. Er starb am 11. August 1634. Mit ihm erlosch das mittlere Haus Braunschweig. Durch Erbteilungsvertrag wurde der Sieger von Hessisch Oldendorf (28. Juni 1633), Herzog Georg von Calenberg, auch Herr über Stadt und Stift Hildesheim. Im Februar 1635 schlug er auf dem Hildesheimer Domhof seine Residenz auf.

Um diese Zeit tauchte Rütger Hinüber aus Velbert im Herzogtum Jülich-Berg in Hildesheim auf.“ Er war wohl um das Jahr 1600 auf dem Hinüberhof zu Hetterscheid geboren und hatte dort auch seine Jugendjahre verlebt. Sein Vater war der bergische Landsass Hans Hinüber, ein vermögender Mann, der vermutlich vor 1651 starb. Seine Mutter, Helene Hinüber, geb. von der Scheiden, siedelte als Witwe zu ihren Kindern nach Hildesheim über und starb dort am 29. Juli 1655. Am 18. November 1639 heiratete er in St. Jacobi zu Hildesheim Barbara Arenholt, die einzige Tochter des reichen Bürgers und Wollhändlers Simon Arenholt (1560-1641) und der Ilsabe Fredenhusen, die vierzehn Tage nach der Eheschließung ihre Tochter starb.

Rütger „wurde gleichzeitig (1639) Bürger der Stadt Hildesheim, da er sich an eine Bürgerstochter befreyet“ hatte. Auch trat er (1639) der Großen Kramergilde bei. Im Jahre 1643 wurde er außerdem in die Wandschneidergilde aufgenommen und zahlte dafür bar 120 Gulden. Da er aber wohl auch die Braugerechtigkeit (Brau- und Schankrecht) ausüben wollte, wurde er 1647 für 360 Gulden Mitglied der Brauergilde. Sein Wohnhaus war an der Oberngünne (nördlicher Teil des Hohen Weges), das er erweiterte durch Zukauf eines Nebengrundstückes von dem Kleinschmied (Schlosser) Meister Dörrien jun. aus dem Kurzen Hagen.

Der Unternehmungsgeist des Rütger Hinüber, trotz schwerer Kriegzeiten die alte Reiseroute Hildesheim – Köln im Jahre 1637 wieder eingerichtet zu haben, schien den Herzog Georg derart zu beeindrucken, dass er Hinüber veranlasste, auf eigene Rechnung weitere Verbindungen in den welfischen Landen anzulegen. Die Pläne gingen dahin, regelmäßige Verbindungen von Nord nach Süd zu schaffen. Am 16. November 1640 wurde Rütger Hinüber zum Braunschweig-Lüneburgerischen Postverwalter bestellt und das Privileg erteilt, auf eigene Kosten entsprechende Poststrouen und Posthäuser einzurichten. Bei den Städten Hildesheim und Hannover wurden ihm vor den Stadttoren entsprechende Plätze zugewiesen, die so lagen, dass die Posthöfe für die Festungsanlagen nicht hinderlich waren. In Hildesheim wurde die Posthalterei - vor den Toren der Stadt - an der Steuerwalder Straße errichtet...“ Im Jahre 1636 wurde der Botendienst auf reitende Posten umgestellt; zusätzlich wurden ab 1640 regelmäßige Fahrposten angelegt; damit war das Jahr 1640 die Geburtsstunde der Postkutsche in Deutschland.

Wegen der hohen Kosten, die das Postwesen verursachte, hatte Rütger den von ihm mit seinem Bruder Hans Hinüber (um 1603-1670) kumpagnonlich betriebenen Tuchhandel aufgegeben. Sein Bruder Heinrich

Hinüber, der ihn überlebte und wohl 1679 starb, unterstützte ihn als sein Posthalter zu Langwedel vor Bremen. Außerdem hatten die drei Brüder noch eine Schwester, Anna Hinüber (1624-1671), die 1651 den den Hildesheimer Kaufmann Johannes Meyer (1624-1669) heiratete.

Nachdem Rütger Hinüber beim Generalerbpostmeister Lamoral von Thurn und Taxis und damit auch beim Kaiser in Ungnade gefallen war, übertrug es sein gesamtes Postwesen, sämtliche Konzessionen und Bewilligungen und den von ihm erbauten Posthof vor Hannover durch Vertrag vom 3. Juli 1660 seinem Vetter Hans Hinüber (1618-1680), der bereits seit dem Jahre 1654 Posthalter in Hannover war.

Rütger Hinüber starb offenbar völlig unerwartet - nach dem noch geltenden Julianischen Kalender - am 19. März 1665 und wurde am 22. März von der St. Andreaskirche aus beerdigt; acht Wochen später heißt es in einem Schreiben seiner Brüder, die Verzögerung der Antwort auf einen Brief habe der „Neüwlichst so unvermuthliche Todeßfall deß lieben Sehl. brueder Rütgern hinübers, deßen Sehle gott begnaden wolle, verursacht.“²⁾ Rütger hinterließ drei Söhne: Justus (Jobst) Hinüber (1641-1665?), Arndt Hinüber (um 1642/43 – 1702) und Johann Conrad Hinüber (1644-1709). Für das Postwesen des Vaters haben sich alle drei nicht besonders interessiert.

Quellen und Literatur:

- 1) Hans Schlotter, „Hildesheimer Familiengeschichten“, Gerstenberg Verlag, Hildesheim 1982
- 2) Archiv der Ev. Kirchengemeinde Velbert, Sign.: 5014 u. 5320

II.

Wie Rütger Hinüber den Grundstein der hannoverschen Post legte

- Erinnerungen an schwere Zeiten -

Anders als über das Leben des Rütger Hinüber gibt es über die Anfänge der Post zahlreiche Zeugnisse und authentische Berichte. In verschiedenen offiziellen Schreiben, Vermerken und Darstellungen hat Rütger seine Erinnerungen darüber selbst schriftlich niedergelegt und diese Aufzeichnungen sind glücklicherweise in die Postakten der Archive geraten und damit erhalten geblieben. Dass Rütger in seiner Erinnerung manchmal die Daten nicht immer korrekt wiedergibt, ist zwar irritierend, aber wohl seiner Spontanität geschuldet.

* * *

Im Herbst 1658 fühlte sich Rütger das erste Mal veranlasst, über Anfang und Verlauf seines Postwerkes öffentlich zu reflektieren. Anfang August dieses Jahres tauchte in Hildesheim Ernst Fuchsfeld auf, ein Konkurrent, ausgestattet mit thurn und taxis'schen Vollmachten. Sofort erkannte Rütger den Ernst der Lage und wendete sich, ehe ihm überhaupt der Name des Eindringlings bekannt war, am 16. August 1659 mit einem fünfseitigen Schreiben¹⁾ an die „Churfürstl. Cöllnl. Stifft Hildeßheimische Herren Cantzlar, ViceCantzlar und Rhätten“, also an die Stifts- oder Bistumsverwaltung, die die Eingabe dem in Köln residierenden Bischof^{a)} vorzulegen hatte.

„... Hochw. (Hochwürdige)...geruhen Hochgeneigt Ihnen an- undt vortragen zu lassen, waßgestalt alhie in der stadt Hildeßheim sich ohnlängst eine frembde unbekanntde persohn angefundun, dero vorhabenden intention undt meinung in dem bißhero ordentlich von mir beobachteten undt verwalteten postwesen nicht allein unziemliche neuerungen einzuführen, sondern auch Ihr dasselbe unter dem fürwandt (Vorwand) Gräfflicher Taxischer dependenz (Abhängigkeit) gantzlich anzuheimbschen, undt mich, der ich mit höchstäußerlichen schweiß und arbeit, ja darangebung alles meinigen dieses ohnentbehrliche werk nu(n)mehro in guten fortgang gesetzet, gantzlich da von zu vertrengen (verdrängen)...

Nun ist Ew. Hochw. Hoch- undt wolEdel. Herl. und Hochgel. (Hochgelahrten) gestrn. (Gestrengen) ohn(e) vorgehende repraesentation zu gutem Theile kundig, waßgestalt ... (erg., ich) in den höchstgefahrlichen KrießJahren alß 1637, 38, 39 etc.^{b)} zu damaliger Churfürstl. Durchl.^{c)} deren hochansehnlichen herrn Räte^{d)} und deß ganzen Stiffis Kündigung nutzen nicht allein die gehende, sondern zugleich reitende post mit darstreckung (Einbringung) alle des meinigen ich derogestalt ein undt angerichtet, das nicht allein Ihr(o) Churfürstl. Durchl. sondern auch dero naher (nach) Wolfenbüttel, und zu damaligen Tractaten^{e)} naher Braunschweig undt Goßlar abgeordnete Hl. Räte ihre höchstnötige Correspondentz continuiren, undt ... meines fleißes ich die posten anfangs selbst durchgebracht, undt leib- undt leben dabei gewaget habe, da es den(n) nicht anders sein kann, als das nebst eußer(s)ter lebensgefährlichkeit alle das meinige (erg.: Vermögen), so damals auff einrichtung der posten gewendet, ich lediglich pro bono publico (zum Besten der Allgmeinheit) in die schantze schlagen müßen...“

* * *

Am 3. September 1659 wendet sich Rütger mit einem 14 Seiten langen Schreiben²⁾ als Bürger an Bürgermeister und Rat seiner Heimatstadt Hildesheim und bittet um Schutz und Beistand gegen die unlauteren Absichten und Machenschaften des Ernst Fuchsfeld und berichtet bei dieser Gelegenheit über die Anfänge der Post:

„... Schließlich auch, das(s) Ich mit der Schlagschleuder zum Postwesen nicht gelanget, sonder mir solches mein gutes geldt gekostet, in deme Ich das Postwerck in den standt dieses Orts gebracht, und zu dessen erhaltung nun viele Jahre nicht ohne abgang meiner zeitlichen wohlfart, ja offmahls nicht ohne leib- und lebensgefahr, meine große mühe und Sorgfalt employret (angewendet) (erg.: habe); Solches nun etwas breiter an- und außzuführen, ist männlichen (manch einem) dieses Orts, insonderheit aber E. Edl. Hoher- und Hochgel. Gestr. (Euer Edlen Hoher- und Hochgelahrter Gestrengen) am besten bekandt, das(s) Ich in ao. 1636 und 1637^{b)} die Post auf meinen eigenen Kosten nicht allein nacher (nach) Cölln, sondern auch in dem Bißthumb Hildeßheimb, wie auch Fürstl. Braunschwl. Lünebl. Landen, und zwar mit großer Sorgfalt und mühe angelegt, also und derogestalt, das(s) meine ganze Haabseeligkeit dero Zeit nicht allein draufgangen, sondern (erg.: um) dieß allgmein nützliche werck desto besser zu beobachten, mein andere nahrung und redliches gewerbe gänzlich cahsiret und aufgehoben.

Nun habe (erg.: ich) solch hochnützbahres dem ganzen Lande verträgliches und zum gemeinen besten angelegtes, dieses Orts auch vorhin nie practicitres werck^{d)} uff befehl und verordnung des hochfürstl. Hauses Braunschwl. Lünebl. in den Standt gebracht, welches nachgehents der Frau Landtgräffinen zu Heßen Cassel,^{e)} (erg.: und) hochfürstl. Dchl. Christseel. andenckens^{b)} gleichfals secundiret (unterstützt), ... gestalt den(n) beide hohen Fürstl. Häuser^{d)} mich darauf in würckliche ayde (Eid) und pflichte genommen, deren Ich auch (erg.: bis) in die heutige stunde noch nicht erlassen (entlassen)...“

* * *

In einem Gesuch an den Herzog August von Braunschweig-Lüneburg³⁾ vom 8. Oktober 1659³⁾ beschwert sich Rütger Hinüber in „unumbgänglicher Noth“, daß ihm „einer, Namens Ernstens Fuchsfeldt“ die „von mir ins Werck gerichtete“, treufleißig ausgeübte Postbedienung streitig machen will. Dann führt er aus, wie er das Postwerk aufgebaut habe:

„Nun geruhen Ewl. (Eure) Fürstl. Durchl. Sich gnädigst zu erinneren, daß (erg.: ich) von dem gesambten Hochfr. (hochfürstlichen) Heusern Braunschweig undt Lüneburg der Postverwaltung halber in eydt undt pflicht genommen, gestalt (dergestalt) ich den(n) gestracks (umgehend) in anfang des 1636. Jahres^{d)} da ich zuerst der Posten halber, welches keiner dabevor gethan, meine damalige

Haabseeligkeit angelegt, keiner mühe, arbeit undt Unkosten gespartet, die würckliche Postbedienung angetreten, welche, Gott lob, derogestalt von mir eingerichtet undt ihren fortgang genommen, daß nicht allein Hochgemeltes Fürstl. Haus Braunschweig Lünebgl.,^{b)} ^{d)} sondern auch das Fürstl. Haus Heßen Cassel,^{e)} so Ihr Churfr. Durchl. zu Cöllen, als Bischoff zu Hildesheim,^{d)} mein auch gnädigster Herr, mich in bestallung genommen, undt dero behuff (aus diesem Grunde) unter Ihrer Churfr. handt undt siegel Verwilligung und manutenez (Schutz)^{k)} ertheilen lassen, undt diese meine Postverrichtung gnädigst adplacidirt (durch Verordnung unterstützen?) undt genehm gehalten

Undt obwohl (erg.: ich) dabey merklich eingebüßet, zumahl der postillon mir zuzeiten nieder geworffen, viel pferde weg gefallen, abgeraubet undt (erg.: ich) andern großen schaden beweislich gelitten, So habe (erg.: ich) doch dessen allen ungeachtet, bey diesem allgmein nützigen, so hohen Reichsheubtern^{l)} überaus verträglich befunden(en) Postwesen nicht nachlassen, sondern lieber meinen schaden leiden,, alß Dero ungnade undt dis affection (Verlust der Zuneigung, des Wohlwollens) erwirken wollen.

Nun aber aller erst dieses Werck zum stande gebracht, sollte ich wohl erfahren müßen, daß ein andrer mir ins gehäge fallen undt mir meinen sauren schweis undt daß stück triken (trocken) brodt gleichsahm für (vor) dem munde weg nehmen wollte ...“

* * *

In einem undatierten, konzeptartigen eigen-handschriftlichen Vermerk der um das Jahr 1660 entstanden sein könnte,⁴⁾ beschreibt Rütger seine ersten unternehmerischen Jahre folgendermaßen:

„Ao. 1638.^{b)} - Alß ich die Post erst angefangen, bin ich die selbe zu fuß uff Dettmuldt in Leip- und Lebensgefahren gereißet und die Briff (Briefe) selber hin und her gedragen. Und mein eigen geldt dabey verzehret, will (weil) die Briffe in ganß geringer Zahl sich gefunden u. noch gehenß (während der Botengänge) mich erkondigt und in Hildeßheim und den bena(ch)barten Orden die Briff auff gesamlet und sie durch ein Botten uff Dettmuldt an die Post so von Hamburg kam gebracht. Auch nicht so viell an Briff gehabt, das(s) der Botte hat bezahlet werden können und also mein gelt zusetzen müßen. Dadurch der Postmeister in Cöllen zur Uffnahme kommen, die er hiebefuhr (vorher) nicht gehabt. Denn hie before sein ordinary Botten von Hildeßheim uff Botterborn (Paderborn) und Arnßberg alß auff Collen (Köln) und so weider zu Vorthgang so auch bey den Friedenß-Tractaten (Verträgen)^{e)} von Ihrer Chur F. D. L. (Kurfürstlichen Durchlaucht) sehlgem Andenckens^{c)} so zu Goßllar Braunschwl. gepflogen, den geringesten (erg.: Lohn) halber (deswegen) nicht bekommen.

Alleß in der Hoffnung, das(s) wenn Ihre Chur F. D. L. (s.o.) zu dem Stiff Hildeßheim^{m)} gelangen solten, ich es alß dem Zugereisten haben solle, waß für manige (manche) beschwerliche Reiß (Reise) ich in werender (in Rede stehender) Zeit auff Goßlar Braunschwl.^{e)} getahn. Da von werden mir diejenige, die noch im Leben sein, so daß man wegen Ihr Chur F. D. L. (s.o.)^{c)} mit bey den Tractaten^{e)} gewesen, ein gude (gutes) Zeugniß geben und alle mahl mir Eigen geben (Recht geben) Uhrsach (erg.: haben).

Im Midelß (Unterdessen) habe (erg.: ich) uff Ihr Hoch F. D. L. Hertzog Georgen, Seliger^{h)} erfordern (Anordnung) das Postweß erweiterdt (erweitert) und angefangen ... Dar über ich uff Ihr D. L. Beger (Begehr) auch eine Post von Hildeßh. uff Bäterborn (Paderborn), Arnßberg und also uff Cöllen angelet (angelegt). Die Postillon(s) alle von Hildeßh. biß Cöllen Vutter halten (Futter vorhalten) und bezahlen müssen. Da doch der PostMeister in Cöllen das Briffegelt genoßen, dar über ich mehr als 500 RI (Reichstaler) zusetzen müssen ...“

* * *

Auf dem Kulminationspunkt der Postdifferenzen zwischen den welfischen Herzögen und dem Generalerpostmeister Lamoral Graf v. Thurn und Taxis ⁿ⁾ erhielt Rütger Hinüber - persönlich und unmittelbar – von Kaiser Leopold I. ^{o)} ein Dekret vom 12. November 1660 mit der unmissverständlichen Aufforderung, sich in Zukunft „allen Postierens“ zu enthalten und den Postdienst niederzulegen. In einer langen Replik vom 25./28. Januar 1661, ⁵⁾ in der Rütger auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe eingeht und sein Verhalten rechtfertigt, beschreibt er auch die Anfänge des Postwesens in den welfischen Landen inmitten des Dreißigjährigen Krieges:

„...Uhrsprünglich nun – es zu deduciren (um den Einzelfall aus dem Allgemeinen abzuleiten) – ist dieses Orts im ganzen Stifft Hildeßheimb und denen anreinenenden (angrenzenden) Fürstenthümbern Braunschweig undt Lüneburg, wie auch (erg.: im) ganzen NiederSächßischen und Westphelischen Creyse bekandt, das(s) in ao. 1636 und 1637 alles in vollen Kriegesflammen annoch gestanden, und vor Dero in ao. 1648 durch des Allerhöchsten gnade erfolgten Reichspacification (Beruhigung; Friede) ^{p)} keines ordinar-ReichsPostwesens bey damahliger confusion meldunge geschehen, noch weniger einige Clagten (Klagen) geführet, sondern es hat bevoraus (damals) in diesen Nieder Sächß. Creyßen ein Jeder ReichsStandt, Fürst und Herr, auffß beste Er gekondt (so gut er nur konnte), seine Posten selbst angeordnet, gestaldt (solchergestalt, dementsprechend) dan(n) in annis 1636 und 1637 ^{b)} auf gnnädigstes begehren des hochfürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg ^{h)} Ich in Deroselben Fürstenthümben und Landen mit anwendung aller meiner Haabseeligkeit auch öffters in den allergrößten und gefährlichsten Kriegs troublen nicht mit geringer Leibes und Lebensgefahr die Posten allererst, da man in vorbemelten (vorgenannten) Fürstenthümben und Landen von derogleichen Gräfflichen Taxischen Post noch niemahls gehöret und gesehen, :/ maßen (zumal) auch dieselbe alhie vor diesem (vor dieser Zeit) nicht hergebracht /: angebawet (angebaut) und in den standt gese(t)zt, gestaldt (solchergestalt) den(n), den annoch lebenden hohen Fürnehmen Kayserl. GeneralsPersohnen, als Ihro Erzherzogen Durchl. Leopoldt Wilhelm ^{q)} Herrn Feldemarschalen Piccolomini Excellenz,^{r)} so desmahl mit ihren unterhabenden (unterstellten) Armeen in ao. 1640 und 1641 dieser Örter und in Wolfenbüttel sich befunden, auch Ihro Kayserl. Mayt. zu den Gofflarischen und Braunschweigischen Tractaten ^{g)} subdelegirten und verordneten hochansehnlichen Herrn Abgesandten annoch wißendt ist (sich noch erinnern können), das(s) Dero brieffe und Paggeten durch Mich treu fleißig bestellet und befördert worden, deßen allen fals noch gute zezeugnisse (Zeugnisse), da es geheischet (verlangt) werden sollte beyzubringen (erg.: ich in der Lage bin) ...“

* * *

Aus diesen fünf Auszügen geht hervor, dass Rütger am Anfang seiner Post-Erprobung selber Hand anlegte, sich großer Gefahr für Leib und Leben aussetzte und nicht unerhebliche Verluste hinnehmen musste, zumal er von seinem damaligen Landesherrn keine Vergütung erhielt. Letzteres führt dazu, dass er seine bisherige Tätigkeit als Leinen- und Tuchhändler für dieses sein Postwerk aufgeben musste. Darüber hinaus belegen die Schriftsätze, dass der Aufbau einer landesherrlichen braunschweig-lüneburgischen Post auf Anordnung (*Begehrt*) des Herzogs Georg von Calenberg geschah. Schließlich wird mehrfach ausgeführt, dass Rütger als Postmeister den Goslarer Friedensverhandlungen beiwohnte und dass sein junges Postwerk auch von den kriegsführenden Mächten genutzt wurde.

Anmerkungen

- a) Maximilian Heinrich, Kurfürst und Erzbischof von Köln (1621-1688; reg. seit 1650), gleichzeitig Bischof von Hildesheim, Paderborn und Lüttich, bestellte Hinüber am 13. Juni 1653 zu seinem Postmeister und stellte ihm eine regelmäßige üppige finanzielle Unterstützung in Aussicht.
b) Nach anderer, zuverlässiger Quelle ist der Beginn der (versuchsweisen) Postbestellung auf das Jahr 1635 zu datieren.

- o) Ferdinand Kurfürst und Erzbischof von Köln (1577-1650; reg. seit 1612), gleichzeitig Bischof von Hildesheim, Paderborn, Lüttich und Münster; ein entschiedener Vertreter der Gegenreformation mit starkem Willen zur Re-katholisierung.
d) Kanzler und Räte stellen die für Rütger sehr wichtige Hildesheimer Bis-tumsverwaltung dar, die die Entscheidungen des Erzbischofs grundlegend beeinflussen kann.
e) Der Separatfrieden von Goslar, auch der „Goslarer Akkord (gütlicher Aus-gleich zwischen gegensätzlichen Interessen)“ oder die „Friedenstraktete“ genannt, vom 16. Januar 1642, ausgehandelt zwischen dem Kaiser Ferdin-and III., dem Kurfürsten von Brandenburg und den Welfischen Herzögen, durch den das Bistum Hildesheim restituiert (wiederhergestellt) wurde.
f) Gemeint ist, dass in Hildesheim vor seiner Zeit nie ein ordentliches gemein-nütziges – auch kein thurn- und taxis’sches - Postwesen bestanden habe.
g) Amalie Elisabeth, Landgräfin zu Hessen, geb. Gräfin zu Hanau und Kat-zenelnbogen (1602-1651) regierte ab 1637 als Witwe des Landgrafen Wil-helm V. von Hessen-Cassel; war im Dreißigjährigen Krieg mit Schweden verbündet; erteilte Rütger am 4. Juli 1642 die Konzession zur Betrei-bung der Post
h) Georg von Calenberg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1582-1641; kriegserfahren; wurde 1618 General des Niedersächsischen Reichskreises; kämpfte abwechselnd im kaiserlichen und im schwedischen Heer; besiegte 1633 bei Hessisch-Oldendorf eine kaiserliche Armee; nahm 1634 das Stift Hildesheim in Besitz und schlug dort seine Verwaltung auf; regierte ab 1635 im Fürstentum Calenberg; erteilte Rütger am 17. November 1640 die erste Konzession (und Auftrag) zur Anlegung der Post in den welfischen Landen.
i) Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1622-1665); regierte 1641-1648 im Fürstentum Calenberg, 1648-1665 im Fürstentum Lüneburg-Grubenhagen, Hoya und Diepholz; ältester Sohn des Herzogs Georg von Calenberg (s.o.); erneuerte und erweiterte die Postkonzession seines Vaters am 19. August 1641, 15. März 1643 und 7. Juli 1643.
j) August der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1579-1666), re-gierte seit 1635 in Braunschweig-Wolfenbüttel, Dannenberg und Blanken-burg; war ein Vetter des Herzogs Georg von Calenberg (s.o.) aus der braun-schweigischen Linie; erteilte Rütger am 7. Januar 1641 die Postkonzession.
k) Wohl ein Hinweis auf üppige finanzielle Zuwendungen des Bischofs Maximilian Heinrich von Hildesheim ab 1652
l) Der Erzbischof von Köln war in der Tat als einer der sieben – seit dem Westfälischen Frieder acht - wahlberechtigten Kurfürsten bei der Kaiser-wahl ein „hohes Haupt“ im Reich
m) Stadt und Stift Hildesheim gehörten vom 19. Juli 1634 bis zum 16. Januar 1642 (das sog. „Große Stift“ bis 17. April 1643) zu Braunschweig-Lüne-burg, Herzogtum Calenberg.
n) Lamoral II. Claudius Franz Graf von Thurn und Taxis (1621-1676), seit 1646 Generalerpostmeister; von dessen in Vormundschaft regierenden Mutter Alexandrine Gräfin von Thurn und Taxis, geb Gräfin de Rye (1589-1666) wurde Rütger um 1643 mit einer Reichspost-Bedienung beauftragt; italienisches Adelsgeschlecht aus Bergamo; legte 1490 die erst Reichspost-Linie 1748 Regensburg; mit Relaisstationen und Pferdewechsel an; 1624 Reichsgrafen; später, 1681, Reichsfürsten; Residenz ab 1702 Frankfurt a. M.
o) Kaiser Leopold I. aus dem Hause Habsburg (1640-1705), regierte ab 1655 als König von Ungarn, ab 1658 als König von Böhmen und Deutscher Kai-ser; seine Herrschaft war stark von seinem katholischen Glauben geprägt.
p) Gemeint sind hier die Friedensverhandlungen (Westfälischer Friede) zu Münster und Osnabrück im Jahre 1648
q) Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich (1614-1662), Bruder des Kai-sers Ferdinand III. (1608-1657, regierte ab 1637); Statthalter der Spani-schen Niederlande und Feldherr; erhielt im Dreißigjährigen Krieg von 1639 bis 1646 den Oberbefehl über das kaiserliche Heer.
r) Octavio Piccolomini (1599-1656) diente als kaiserlicher General unter Wal-lenstein; wurde von Kaiser Ferdinand III. (s.o.) 1650 in den Fürstenstand erhoben.

Quellennachweis

- 1) Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hild. Br. 1 Nr 9389 Blatt 54 ff
2) desgl. Sign.: Hild. Br. 1 Nr 9389 Blatt 79/85 ff
3) desgl. Sign.: Celle Br. 102 Nr. 22 Blatt 40 f sowie 49 f
4) Der drei Seiten lange Vermerk im Folioformat – ohne Datum und Unter-schrift – ist nach Handschriftenvergleich zweifelfrei Rütger Hinüber zuzu-ordnen. Fund: Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 II. 1
5) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 I. 2

III.

Rütgers „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ zur Einrichtung und Betreibung der Post

- Ein Handschreiben vom 18. Juni 1640 -

Als mir vor einiger Zeit im Archiv der Stadt Hildesheim ein handschriftlicher Vermerk des Rütger Hinüber (um 1600 – 1665) vorgelegt wurde, konnte ich nicht ahnen, dass es sich dabei um dessen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ zur Anlegung der ersten offiziellen Postlinie Bremen – Hildesheim – Kassel handelte, die ich da 380 Jahre nach der „Firmengründung“ in den Händen hielt. Diese erstaunlich deutlich ausformulierten Bedingungen lassen gleichzeitig Rückschlüsse auf Rütgers Person sowie auf die Vorgeschichte und die gesellschaftlichen und verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen dieser Maßnahme zu.

A. Vorgeschichte und Rahmenbedingungen

- Das versuchsweise Anlegen und Betreiben einer allgemeinen Post zwischen Hildesheim und Köln - sowie auf weiteren Strecken - seit den Jahren 1635/36 trägt jetzt, vier/fünf Jahre später, Früchte und hat sich offenbar inzwischen bis Bremen herumgesprochen.
- Die Hansestadt Bremen ist Mitte des Jahres 1640 an den Rat der Hansestadt Hildesheim herangetreten, um die Möglichkeit auszuloten, eine „beständige Post“ zwischen diesen beiden Städten und Kassel anzulegen.
- Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim wenden sich in dieser Angelegenheit an die Kramergilde der Stadt, in deren Zuständigkeit damals das Botenwesen lag.
- Die Kramergilde, der Rütger Hinüber seit 1639 angehört, beruft eine Vollversammlung ihrer Mitglieder ein und erörtert die Anfrage der Stadt Bremen.
- Die Kramergilde bittet Rütger, sich der Sache anzunehmen.
- Rütger Hinüber, der seine Versuchsstrecken bisher völlig privat und auf eigene Kosten betrieben hat, erklärt sich sofort bereit, unter bestimmten Voraussetzungen diese Postlinie unter der Schirmherrschaft der beiden Städte einzurichten und zu betreiben.
- Er formuliert innerhalb weniger Tage seine Forderungen für diese privat- und in Eigenverantwortung geführte Unternehmung.
- Zu welchem Zeitpunkt genau sich die ersten Landesherren hinter die Hinübersche Post stellen und damit dem ganzen Unterfangen eine größere Bedeutung verleihen, ist nach wie vor nicht geklärt; vermutlich im Herbst 1640.

B. Grundzüge der „Geschäftsbedingungen“

Die weiter unten wörtlich abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ leitet Rütger etwa mit folgenden Worten ein:

„Meine Meinungen und Gedanken,
wie am füglichsten eine beständige Post
von Hildesheim nach Bremen und Kassel anzuordnen ist“

- Er alleine und sonst niemand anderes soll berechtigt sein, diese Post zu führen, und er allein will die Verantwortung für das Unternehmen tragen.
- Dazu müsse ihm vom Rat der Stadt Hildesheim eine entsprechende Verpflichtungserklärung (*schriftlicher Revers*) ausgestellt werden.
- Er müsse ermächtigt werden, Boten einzustellen oder zu entlassen, damit er allein das Kommando über das Unternehmen habe.
- Er sei bereit, bisherige Boten aus Hildesheim und Bremen zu übernehmen, wenn sie zuverlässig sind und ihn als Unternehmensleiter akzeptieren; würde ihnen auch einen „gewissen Wochenlohn“ gewähren.

- Er benötige in Bremen einen verantwortlichen Ansprechpartner (Subunternehmer), der dort die Briefe abfertigt, finanziell mit Rütger abrechnet und die dortigen Boten „im Zaum halte“.
- Das alles müsse auch mit dem Rat und der Kaufmannschaft in Kassel geregelt werden.
- Die Städte Bremen, Hildesheim und Kassel sollten Tag und Stunde der Abfertigung benennen und ihm darüber eine Verordnung zukommen lassen.
- Sein Angebot sei freibleibend und beide Städte müssten selbst entscheiden, ob sie es annehmen wollen.
- Zur Sicherheit wäre er auch bereit, eine „beliebige gebührende Kaution“ zu leisten.

C. Wortlaut der Urkunde *)

„Alß am verlittenen Dienstage die sembtliche Kramergilde beyeinander gewesen undt mich Rütgern Hinübern eröffnet, daß E. E. (Ehrenwerter und Ehrenfester), hoch und Wollw. (Wohlweiser) Rhat dieser Stadt Hildeßheimb ihnen ein eröffneteß schreiben vom E. E. Rhat zu Bremen zugestellet, Worin vermeldet, daß Wollgedachter hiesiger Rhatt darauff bedacht sein müchten, wie doch im füglichsten eine beständige Post von hire uff Bremen undt Cassel zu ordiniren (anzuordnen), mit mihr auch deßwegen fleißig communiciret und begehret, Ich müchte selbigeß uff mich nehmen, undt wie ich solche Post anzuordnen vermeinten, darüber (ich) meine meinunge undt gedanken eröffnen und zur nachrichtung schriftlich übergeben.

So habe (ich) solcheß folgender gestalt ohnvorgreiflich hiemit zu verrichten (lies: berichten) nicht unterlassen sollen

1. Daß Ich für meine Persohn alleine undt sonst niemandt anderß solche Post zu führen, bemechtigt sein sollte, deßwegen mihr von einem E. Rhat alhier oder zum wenigsten der Chramergilde ein Schriftlicher revers, mich dabey zu manutiren (beschützen) undt zu vertreten, herauß gestelt werden müsse.
2. (Daß ich) Die Botten von hier uff Cassel undt Brehmen für mich an- undt uff allem übertretenden fall abzusetzen, frey macht haben mügte /: welches dan auch so E. E. Rhatt alß sempliche negotiirende (Handel treibende) Kauffleute zu Cassel mit beliebet :/ dan anderer gestalt sich sonsten die Botten von mihr nicht werden commendiren oder einreden lassen.
3. Kann ich auch die anitzo zu brehmen anhiro verordnete botten bey solcher anstellenden Post im fall sie sich dero gepür (Gebühr) verhalten undt meiner Vor(herrschaft) geloben, auch kein Unterschleiff unter den brieffen führen werden, gantz woll dulden, bin auch erpöttig, derentwegen mit ihnen uff ein gewisseß Wochenlohn zu accordiren (vereinbaren) undt handeln.
4. Wann auch E. E. hoch undt wollw. Rhatt alhier meine großgl. gepietende liebe Herrn ein solcheß auch wolgefelligeß belieben undt es gleicher gestalt an E. E. Rhatt zu Bremen gelangen lassen wollen, damit derselbe die Bottenn an mich zu meiner Verordnung undt Verantwortung verweisen mügten, Jedoch deroselben hohen discretion undt Wollgefelligen belieben ohn einige maäßgebung alleß an hiemit stellendt.
5. (Ich) Müste auch ein eigen Kerll, der die zu Brehmen (an)fallend und von hier dahingehende brieffe annehmen undt mihr davon gegen Monat oder Jährliche belohnung rechenschafft geben künte, uff solchen beliebigen fall würde (ich) die botten desto besser im Zaum zu halten undt die Verantwortung der brieffe über mich zu nehmen sein. Allermaßen (ich) dan auch derwegen erböttig bin, nach so E. E. Rhatß zu Bremen, alß hiesigem und Casselschem wollen gefelligen belieben, auch welchen tagk und stunde sie zu abfertigung der Post ernennen werden undt Wollen /: deren ggl. (großgütige) Verordnung, welcher zu folgen Ich mich erpiete (erbiere), darüber so pald erwarte :/ die Botten alhier abgehen undt an meinem fleiß nichtß erwieden (ermangeln?) lassen, worüber auch im fall es beliebig gebürende caution zu stellen, Uhrkundtlich dieser meiner Untergeschriebenen Handt, Hildeßheimb am 18. Juny A^o 1640

Rütger Hinüber m.p. “ (manu propria = eigenhändig)

*) Stadtarchiv Hildesheim; Sign.: Bestand 100-123, Nr. 1

IV.

Zwei frühe Posturkunden tauchen auf

- Urkunden und Dokumente zur Hinüberschen Post -

Es ist bekannt, dass Rütger Hinüber (um 1600 – 1665) schon in den Jahren 1635/36 damit begonnen hatte, die Bedienung einzelner Postlinien – vor allem die von Hildesheim über Paderborn nach Köln führende - mit einer regelmäßig verkehrenden ordentlichen Post zu erproben. Das erfahren wir aus einem eigenen Schreiben¹⁾ und aus seiner Kosten-Spezifikation aus dem Jahre 1652.²⁾ Aber wann genau fiel der Startschuss für die Gründung der ersten fürstlich abgesegeten allgemeinen Post in den welfischen Landen? Wann hat sich Herzog Georg von Calenberg nachweislich für Rütgers Postwerk eingesetzt? Und wann konnte Hinüber sich als fürstlichen Posthalter bezeichnen?

Auf alle diese Fragen gibt das erste bisher bekannte amtliche Dokument^{3) 4)} über die Hinübersche Post keine befriedigende Antwort. Es ist ein relativ unverbindlicher Vermerk der fürstlichen Kanzlei vom 17. November 1640 über Schwierigkeiten bei der Anlegung der reitenden Post, über das Wohlwollen des Herzogs gegenüber dieser Unternehmung und über seine Absicht, die Post zukünftig von Einquartierungen zu befreien. Auch ist darin erwähnt, dass der Herzog den Vermerk durch sein Handzeichen paraphiert habe, aber der Abdruck ließ das nicht erkennen. Dieser Kanzleivermerk wurde als erstes amtliches Dokument in dem frühen Standardwerk³⁾ über die Anfänge der Landespost abgedruckt und galt bisher als der Startpunkt des ganzen Unternehmens. Damit ist aber der Beginn der Post im Braunschweig-Lüneburgischen mit dem Makel der Ungenauigkeit, der Unschärfe behaftet.

Die nunmehr im Staatsarchiv Bremen und im Stadtarchiv Hildesheim aufgetauchten Urkunden beseitigen weitgehend die erwähnten Unklarheiten und geben Aufschluss über Rütgers Aktivitäten, über seine Rückendeckung seitens des Herzogs Georg von Calenberg und über seine Stellung als fürstlich braunschweig-lüneburgischer Postverwalter. Sie wurden beide nur einen Tag vor dem o.a. Kanzleivermerk – also am 16. November 1640 – in Hildesheim ausgestellt, tragen die eigenhändige Unterschrift des Herzogs und sind damit wichtige Dokumente in Form fürstlicher Schreiben. - Nachfolgend werden beide Schreiben in ihrem alten Wortlaut wiedergegeben. Weil das zweite, an die Stadt Hildesheim gerichtete Schreiben unmittelbar mit dem o.a. Kanzleivermerk in Zusammenhang steht, soll letzteres Schriftstück, das zwar nicht mehr im Original aber noch in Form einer frühen Abschrift existiert, anschließend abgedruckt werden.

1. Fürstliches braunsch.-lüneb. Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen vom 16. November 1640 (Original):⁵⁾

*„Von Gottes gnaden, Georg,
Herzog zue Braunschweig undt Lüneburgk,
deß Löblichen Niedersächsischen Crayses General etc.*

Ernest, Vollweyse undt Hochgehrte, Besonderes Liebe, Unß hat unser Lieber Getreuer Rodtger (Rütger) Hinnüber Postverwalter alhier unterthenig zuerkennen geben, das bey denen in Bremen sich enthaltenden Postbotten solch eine große nachleßigkeit in fortbringung dero ihnen aufgegebenen Postbriefe verspüret werde, daß Sie auch zur Zeiten drey oder vier tage / waßen das ein solches diese vorige woche alhier in Hildeßheim vorgangen / eines undt anders ohrteß stille legen, undt dadurch den Interehsenten einen unwiederbringlichen schaden veruhrsachten., gleich wie wir auch, zumahlen aber unsere darbey verstirendes (darauf gerichtetes) Interehse halber mit obgedachten postbotten nachleßigkeit keines weges eing sein können, So haben wir verordnet, das zu schleuniger fortbringung dero uff der Post gehender brieffe, obgedachter unser Postverwalter zwischen Bremen undt hir eine reitende post anlegen, gewisse Persohnen darzu bestellen, undt jedeffmahß, da hiefüro einige faute (Mängel) sich dabey befinden sollten, vor seine eigene persohn darzu andworten soll, gestalt Er sich das auch

darzu anheisig (anheischig?) undt verpflichtet gemacht. Weilen dan das höchstnothwendige Postweßen dadurch in eine richtige undt gute ordnung gesetzet, so zweifelen wir nicht, Ihr werdet ein soches euren ohrtes auch gantz gerne sehen, undt viele gedachten unsern Postverwalter bey bestell undt anlegung allsolcher Post allen besondersahmen guten willen undt möglichste handtbietung dem publico zuem besten wiederfahren laßen, deßen thun wir uns zu euch gänzlich versehn, undt verpleiben auch mit gnädigen undt wohlgeneigten Willen wohlbeygethan

Datum Hildeßheimb am 16 ch November Ao. 1640

*Georg Mp“
(manu propria = eigenhändig)*

2. Fürstliches braunsch.-lüneb. Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim vom 16. November 1640 (Original):⁶⁾

*„Denen Erbahren undt Vorsichtigen
Unsern Lieben Getreuen,
Bürgermeister und Raht de Stadt Hildesheimb*

*Vonn Gottes gnaden George,
Hertzogk zue Braunschweig undt Lüneburgk,
deß Löbl. Niedersächsischen Krayses Generall etc.*

Erbahre undt Vosichtige, Liebe Getreue, Eß hat unser Lieber Getreuer Rötger (Rütger) Hinnüber Postverwalter alhie Uns unterthenig zuerkennen geben, das ihme die wirckliche Einquartirung, womit Er eine zeithero belegt, bey seiner führenden Postverwaltung so gar beschwerlich, das er auch solche hinfürter dabey Dero gepür (gebührend) nicht verrichten könte, undt dahero gebeten, Wir möchten ihm in erwegung seiner führenden Charge (auszuübenden Amtes) undt Unß darunter leistender Dienste deroselben eximiren (befreien).

Alß wir den gestalten Sachen nach seinem unterthenigen suchen (Ersuchen) in gnaden deferiret (stattgegeben) undt statt gethan, So begehren undt verordnen wir hiemit gnedig, das Ihr ged. (gedachtem) Rötger Hinnüber Zeit (solange) führender Postverwaltung mit wircklicher einquartirung nicht allein weiters nicht belegt, sondern, da etwa vor jetzo Bilieton (Anweisung) darauf ertheilet, solche so palt (bald) cassiret undt aufhebet.

*Wir thun uns deßen gentzlich versehn, undt verpleiben euch mit allen gnaden woll gewogen
Datum Hildeßheimb Am 16 ch Novembris Ao. 1640.*

Georg Mp.“

3. Kanzleivermerk vom 17. November 1640 über eine Eörterung von Postangelegenheiten (Kanzleiabschrift):⁷⁾

„Dem Durchleuchtigem, Hochgebornen Fürsten unnd Herrn, Herren Georgens Hertzoges zu Braunschweig unnd Lüneburg, deß Löbl. NiderSächsischen Krayßes Generaln etc. ist unterlichens referiret undt vorgetragen worden, was Rotger (Rütger) Hinüber bey anlegung der Reitenden post zwischen Brehmen unnd Caßel verschiedener puncten halber unterthenig gesucht. Undt erklehrent S. F. G. (Seine Fürstlichen Gnaden) sich darauff hiemit in gnaden dahin, das, sobaldt er die post angeleget, Sie ferner seinem unterthenigen suchen in gnaden deferiren (stattgeben) und ihm alle gnedige Handtbietung darunter wieder fahren lassenn, auch so wohl ihn alß andere darzu employ(i)rende (angestellte) diener der wircklichenn Einquartierung auch nach gestaltten Sachen anderer enumer (onera = Lasten, Auflagen) eximiren (freistellen) undt befreyen, auch in übriggenn puncten gehörige verordnungen ergehen lassen wollenn, gestaldt S. F. G. den soviel Supplicanten (Bittsteller) selbst eigener persohn unnd die wirckliche Einquartierung betrifft, solches durch die an Bürgermeister und Raht zu Hildeheimb ausgelassene Verordnung verrichtet (geschehen ist).

Uhrkundlich S. F. G. HandtZeichens und auffgedruckten Canzlei Secreth (geheim; hier wohl s.v.w. Siegel) am 17. Novembris Ao. 1640.

(L. S.)

Georg“

(loco sigilli = anstelle des Siegels;
ein bei Kopien gebräuchliches Kürzel)

(Kopie; nicht
eigenhändig)

* * *

Die beiden jetzt aufgetauchten o.a. fürstlichen Schreiben vom 16. November 1640 bringen in verschiedenen Punkten den Willen des Herzogs sehr viel konkreter zum Ausdruck als der am folgenden Tage datierte Kanzleivermerk, der viel vorsichtiger formuliert wurde und damit so manches offen ließ:

- Rütger Hinüber war bereits am 16. November 1640 Fürstl. braunsch.-lüneb. Postverwalter zu Hildesheim.
- Rütger Hinüber wurde Mitte November 1640 von Herzog Georg von Calenberg angewiesen, die etwa seit Juli 1640 bestehende ⁸⁾ Botenpost zwischen Bremen und Hildesheim auf eine Reitende Post umzustellen, das dazu nötige Personal einzustellen und die Garantie für eine beschleunigte Postbeförderung zu übernehmen.
- Herzog Georg von Calenberg steht voll und ganz hinter Hinübers Einsatz für eine verlässliche Post und hält „eine richtige und gute Ordnung des höchstwichtigen Postwesens“ für unabdingbar.
- Rütger Hinüber wird schon Mitte November 1640 auf Anordnung des Herzogs Georg von den im Dreißigjährigen Krieg besonders schwer drückenden Einquartierungslasten befreit. Diese Befreiung wird in den nachfolgenden Gnadenbriefen verschiedener Landesherren ausdrücklich bestätigt und erneuert.

Quellen und Literatur

- 1) Schreiben des Rütger Hinüber vom 03.09.1659 an Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim. Fund: Nieders. Landesarchiv / Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hild. Br. 1 Nr. 9389
- 2) Kosten-Spezifikation des Rütger Hinüber von 1652. Fund: Nieders. Landesarchiv / Staatsarchiv Hannover, Sign.: Celle Br. 102 Nr.12 Bd II, 3
- 3) G. (Georg Heinrich) Hinüber „Historische Nachricht, den Anfang und Zustand des Postwesens im Stift Hildesheim, Braunschweigschen, Brandenburgischen, Hessen-Casselschen, Bremschen und andern benachbarten Landen, von 1636 bis 1670 betreffend, mit Chur- und Fürstl. Gnadenbriefen belegt“, bei George Conrad Gsellius, Frankfurt und Leipzig 1760
- 4) Werner v. Hinüber „Die Anfänge der Post in Niedersachsen“ in v. Hinüber-sche Familienzeitung Nrn. 36 (1939) und 37 (1940)
- 5) Staatsarchiv Bremen, II. Ratsarchiv 5. Schifffahrt und Verkehr, Sign.: Ratsarchiv 2 - R 14 b. 2. a. Nr. 1
- 6) Stadtarchiv Hildesheim, Sign.: Best. 100 – 123 Nr. 2
- 7) Nieders. Landesarchiv / Staatsarchiv Hannover, Sign.: Celle Br. 102 Nr. 122 Bl. 540
- 8) Stadtarchiv Hildesheim, Sign.: Best. 100 – 123 Nr. 1

V.

Ein zeitgenössischer Rechenschaftsbericht über die Anfänge der Hinüberschen Post

Das Schriftstück ist nicht leicht zu entziffern. Vielleicht lag es deshalb über Jahrhunderte wenig beachtet in den Regalen des Niedersächsischen Landesarchivs in Hannover. Die Rede ist von dem Bericht über Gewinn und Verlust, die der Hildesheimer Bürger und Handelsmann Rütger Hinüber (um 1600 – 1665) bei seinem Postbetrieb in den Jahren 1635 – 1657 erwirtschaftet hat.¹⁾ Das Schriftstück trägt kein Datum, kann aber auf „kurz nach 1665“ datiert werden, denn es findet sich darin die Bezeichnung: „Rütger Hinüber Sehl.“ und der Zusatz „selig / Gott hab ihn selig“ wurde seinerzeit nur unmittelbar nach dem

Tode des Betreffenden verwendet. Verfasser und Adressat des Schriftstückes sind ebenfalls nicht bekannt, deshalb ist es aber in seinen Aussagen nicht weniger glaubwürdig und hält jedem Faktencheck stand. Offensichtlich handelt es sich um eine Entwurfsfassung.

Das Dokument besteht aus zwei Teilen, der Verlustrechnung der „Reitenden Post“ und der Bilanzierung der „Fahrenden Post“. Vor allem der erste Teil des Berichtes, in dem die Risiken der frühen unternehmerischen Aktivitäten Rütgers plastisch dargestellt werden, ist von besonderem familiengeschichtlichem Interesse. Wird hier doch aufgezeigt, welchen Widrigkeiten ein wagemutiger Unternehmer in den unruhigen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges ausgesetzt war. Erwähnt sind dabei vor allem diejenigen Umstände, die zu finanziellen Verlusten geführt hatten. Es folgen der ungekürzte Abdruck des ersten Teiles sowie der Anfang des zweiten Teiles bis in das Jahr 1645. Der Abdruck der weiteren zwölf Jahre (1646 – 1657) würde den Rahmen der Familienzeitung sprengen. Bei dem Abdruck des Textes wurden – abweichend vom Original – die besonders denkwürdigen Passagen durch Fettdruck hervorgehoben. Die Währung lautet: 36 Mariengroschen = 1 Thaler/ Reichsthaler (ca. 25 €).

1. Teil

„Specification waß die Reitende Post erstlich in den stande zu bringen aljährlich biß ad Annum 1652 (lies: 1642) gekostet und verlohren gangen.

- 1635 *Wie die Brieffe nacher Cöllen und andere öhrtere (Orte) von Hildeßheimb und deren Endes 2mahl die Woche bis Detmolt durch botten (Boten) gebracht worden, wobey aber dennoch daßmahl mehr ausgeben alß Eingenommen, den(n) allemahl mehr botten lohn außgeben als an brieffen vorhanden gewesen 65 thlr*
- 1636 *Brieffe durch daß Hessische und weiter ist auff oben benanten örthern wegen schlechter Einnahme Verlust gewesen 27 thlr*
Die weilen nun obiges nicht an gehen wollen, so ist Resolviret (beschlossen worden), daß überall Reitende Posten müchten (möchten) angeleget werden, dasselbe nun in daß werck zu richten und aller öhrten gute anordnung zu stellen (zu treffen), sind an Reisekosten verwand worden 211 thlr
*Einen Diener für Solarium *) auff obige zwey Jahre, Jährlich 25 thlr. 50 thlr*
353 thlr
- *) s.v.w. „Söller“, Speisesaal für Gäste in einem römischen Hause. Im 17. Jahrhundert wohl euphemistisch, beschönigend für Gast- und Schankbetrieb verwendet.
- 1637 *Wie Reitende Posten zwar angeleget in Hoffnung, das von alsdan(n) die Brieffe geschwinder übergingen, so den(n) Brieffe Samblung sich bessern sollte, aber vergeblich, welches dan(n) nachfolgendes gekostet, alß wie umbstehendt (Seitenwechsel im Original) (erg.: verzeichnet)*
- 1637 *Dem postilion von Hildeßhl. biß Hamelen 80 thlr*
von Hamelen biß Blomberg 80 thlr
von Blomberg nach Paterborn 80 thlr
*von Paterborn nach Erwitte (bei Lippstadt) *) 70 thlr*
von Erwitte nach Arnsparg 110 thlr
von Arnsparg nach Wipperförde 80 thlr
von Wipperförde nachher Cöllen 80 thlr
von Hildeßheimb biß Hamelen 80 thlr
von Hamelen biß Rintelen 80 thlr
von Afferte (Afferde / Hameln) nach dem Blomberg. . 40 thlr
von Blomberg nach Paterborn 40 thlr

von Paterborn nacher Lipstadt 75 thlr
 von Lipstadt nacher Werl 40 thlr
 von Arensparg nach Werl, wöchentlich 2 mahl 60 thlr
 von Werl nacher Elberfeldt, wöchentlich 1 mahl 90 thlr
 von Elberfeldt nacher Cöllen, wöchentlich 1 mahl 90 thlr
 1115 thlr
 worauff aber nicht mehr einkommem alß 627 thlr
 bleibt auff dießer Route (ein) Verlußt 488 thlr

Auff der Route zwischen Bremen, Hheimb und
 Caßel ist (ein) Verlußt gelaßen 267 thlr
 und auff der Route zwischen Hamburg, Hheimb
 etc. 190 thlr
 Reißer Kosten à parte Verwendung 59 thlr
 Einen Diener zu unterhalten 40 thlr
 Verlust des 1637sten Jahres 942 thlr

*) von Hildesheim bis Erwitte verläuft heute die Bundesstraße 1

1638 Ist auff der Route nacher Cöllen, Arrnsparg und
 Elberfeldt Verlust geweßen 398 thlr
 ferner auff der Route zwischen Bremen, Hildeßhl.
 und Caßel 192 thlr
 und auff der Route zwischen Hamburg und Hil-
 deßhl. 125 thlr
 à parte an extraordinaire Reisekosten verwenden 111 thlr
 Einen Diener zu unterhalten nebst Solario (s. o.) 50 thlr
 Verlust oder Zuschuß d. Anno 1638 873 thlr

1639 Ist auff der Route nacher Cöllen, Elberfeldt und
 Arrnsparg Verlust gewesen 321 thlr
 ferner auff der Route zwischen Bremen, Hildeßhl.
 undt Caßel 105 thlr
 auff der Route Hildeßhl. undt Hamburg etc. 177 thlr
 in diesem Jahre (erg.: sind) extra ordinaire Reise
 Kosten verwandt 75 thlr
 Einen Diener zu dieser function zu unterhalten
 nebst Solario (s. o.) 60 thlr
 mn 738 thlr

1640 Ist auff der Route nacher Cöllen verlohren gangen . 405 thlr
 ferner auff der Route zwischen Bremen und Hil-
 deßhl. und Caßel 186 thlr
 auff der Route zwischen Hildeßhl. undt Hamburg . . . 110 thlr
 extra ordinaire ReißerKosten 190 thlr
 Einen Diener hierzu zu unterhalten 60 thlr
 951 thlr

Anno 1641 und 42 hatt es am aller gefährlichsten gestanden, also das (so dass) es Rütger Hinüber Sehl. bey nahe wiederumb hatt angeben (drangeben, aufgeben) müßen, maßen (zumal) durch die Kayserl.- und Brandenburgl. armee, welche damahlen hier im Lande gestanden, fast alles unsicher geworden, nictes desto weniger sind die Posten richtig unterhalten worden, das aber solche in ihrem richtigen Lauffe nicht behindert worden, hatt die zwey Jahr ein großes gekostet, so wohl an Außwürkung (Erwirkung, Beschaffung) der Pässe als waß an pferde und postillionen verlohren gangen, da man als dan(n) dehnen postillionen die Pferde garantieren (?) müssen, auch sonst ein mehres vor den (für die) Ritter geben müßen.

Dannhero (daher) auff der Route zwischen Cöllen,
 Elberfeldt, Arrnsparg und Hildeßhl. in dem Jahr 1641
 mehr ausgeben alß Eingenommen 860 thlr
 Auff den Wegen zwischen Hamelen und Hheimb (Hildes-
 heim) sind dieses (erg. Jahr 1641) 2 Pferde umbkommen, daß
 eine erschossen, daß andere mit samt dem Reuter ver-
 trunken und kosten die 2 Pferde 60 thlr
 Auff der Route zwischen Bremen, Hildesheimb und
 Caßell verlohren gangen 265 thlr
 Auf der Route zwischen Hildeßhl. und Hamburg etc.
 Verlust gewesen 210 thlr
 1395 thlr

Vor (für) einen Diener dieses Jahr 60 thlr
 1455 thlr

Vor (lies: Die Kosten für) Außwürkung (Erwirkung,
 Beschaffung) der pässe (erg.: sind) spendiret worden.

Anno 1642

In diesem Jahre ist auff Anhalten bey den Krieges Armeèn die Post noch zu keinem stand (Konsolidierung) angelanget, danenhero auff der Route zwischen Cöllen, Elberfeldt, Arrnsparg & Hildeßhl. verlohren gangen 585 thlr
 Auff der Route zwischen Hildeßhl. undt Caßel 190 thlr
 Auff der Route zwischen Hildeßhl. und Hamburg etc. 133 thlr
 Am Ende des Jahres auff extra ordinaire Reise vor (für)
 den Diener und sich selbst 82 thlr
 zu unterhalten des Dieners 60 thlr
 1050 thlr
 Wegen Außwürkung (s.o.) der pässe spendiret über 100 thlr
 1150 thlr

Hier (in diesem Jahr) hatte Rütger Hinüber, die fernere Anlegung der Posten angeben (aufgeben) wollen, wen(n) ihm nicht von dehnen dahmaligen allerseits Landesherrn die fürstliche parole und gnädigste Versicherung geschehen wehre (wäre), das ihm undt den seinigen (erg.: die Post) allezeit verbleiben sollte, worauff er sich dan(n) verlaßen, und darauff das Werck zwar auff andern fuß gesetzt und darbey die fahrende Post angeleget.

Da den(n) zwar die Brieffe nacher Hamburg und deren ends (?) ohne PostReuter forthkommen, aber es ist gleichfals anfangs sehr schwer gefallen, daß solche Postfuhr in den stand gelanget, wovon in einer absonderlichen (besonderen) Rechnung (s. Teil II) mit mehren (ausführlich) zu sehen. p.

Antetzo (lies: anitzo, jetzt) ist weiter zu notieren, was die Reitende Post ferner zuschuß erfordert, als 1643... "

Hier bricht der erste Teil der Zusammenstellung, die Auflistung der Defizite der Reitenden Post, leider ab und es folgt die umfangreiche Bilanzierung der Fahrenden Post. Nur die beiden ersten Seiten stammen noch von dem bisherigen Autor Die weiteren 26 Seiten tragen eine andere Handschrift und die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ist sehr sorgfältig und viel professioneller vorgenommen worden, leider aber ohne jegliche Kommentierung der jeweiligen Verhältnisse. Bedaurlicherweise ging bei diesem Übergang in der Autorenschaft die Rechnungslegung für die Jahre 1643 und 1644 verloren.

2. Teil

„Specification waß die fahrende Post anfangs in den stande zu bringen alljährlich biß ad Annum 1648 gekostet und verlohren gangen.

Anno 1640 ist der Anfang zu der Postfuhr über Frforth (Frankfurt), Caßel, Hildeßheimb, Hannover, Zelle & Harburg gemacht, welches aber wegen geringen oder wenigen Reißens (Reisens) ein großer Zuschuß erfordert hatt.

In obigen Jahre ist die Fuhr, wie ob gemeldet, nur ½ Jahr am Ende des Jahres gangen, da die strecke anfangs die pferde und postillions mehr zu erhalten gekostet, als eingenommen.

1641 Ist nach hin undt wieder berechneter Rechnung undt Aufgabe ohn die pferde so gefallen (ausgefallen?), davon auff dem gantze Wege 5 geblieben, Verlust gewest 2105 thlr
Und darneben haben ¼ Jahr die Pferde in Hildeßheimb still sein müßen undt nicht eins vor (erg.: die) Thör (Niederdeutsch/Plattdeutsch!) kommen dürffen, welches gekostet (fehlt)
und obige 5 pferde jedes(?) ad 30 thlr 150 thlr

* * *

Vom Ersten Januaris biß den Letzten Decembr. A'. 1645
Inclusive **Einkommen und Berechnet worden, Alß**

Von denen Von Franckfurth uff **Bremen** hin und
hero spedirten Briefen in alleß Land **Hrn. Gerlichs**
Rechnung empfangen 270 rthlr 18 mgr.
Von denen Caßlichen Mündischen und daherunter
ferner uff Bremen gegangen, und von dar wieder auf
Münden und den ohrten zurück spedirten briefen . . 486 rthlr 27 mgr.
Von den Hildeshl. auch anderen auß dem Lande
wie auch nach Hamburg abgangenen und dahero
wieder ein kommenden Briefen in alleß 230 rthlr -- mgr.
Imgleichen von denen von hier uff und weiterß
uber Franckfurdt abgesandten und von dannen
wieder anhero eingelangten Briefen wird berechnet . 40 rthlr -- mgr.
Der **Hannoversche Postverwalter** hat dieß Jahr
von den daselbst ein kommenden und wieder
abgehenden briefen berechnet 60 rthlr -- mgr.
Von dem **Caßlichen Postmeister Berendt**
(Bernhard) **Parwein** wegen freyer Überführung
der Briefe in 4. (vier) Quartalen empfangen 100 rthlr -- mgr.
Wie auch von dem **Braunschwl. Postmeister**
Hanß Klugen wegen Überführung seiner
Cölnischl. auch andern nach Westphalen
gehörigen Briefen empfangen 44 rthlr 18 mgr.
1231 rthlr 27 mgr.

Vom Gegenstehenden (zuvor aufgeführten) Eingenommenen Gelde ist
in Ao. 1645 wieder **abgegeben und an die Post verwendet worden**

An die beyden **Postml.** (Postmeister) zu **Bremen**
alß **Gerlich und Voldermann** von diesem Jahr
für Bestellung der Briefe 145 rthlr -- mgr.
Dem Postverwalter zu Münden sein gehalt 15 rthlr -- mgr.
Dem Postofficianten alhier (Hildesheim) 100 rthlr -- mgr.
Dem Posthalter zum Langwedel uff 2 pferd. 200 rthlr -- mgr.
Dem Postilion zur Hudemühl uf 1 Pferd. 100 rthlr -- mgr.
Dem Posthalter zu Hannover uff 2 Pferdt 200 rthlr -- mgr.
Dem Posthalter in Gandersheim uf 1 Pferdt 80 rthlr -- mgr.
Dem Posthalter zu Harste (bei Göttingen)
uff 3 pferde 250 rthlr -- mgr.
Dem Detmoldischl. undt Braunschwl. Boten von
diesem Jahr 89 rthlr -- mgr.
1179 rthlr -- mgr.“

Eine Bilanz ist nicht gezogen worden; sie beläuft sich für das Jahr
1645 auf 1231 - 1179 = **52 rthlr 27 mgr Gewinn.**

* * *

Dieser aufschlussreiche Geschäftsbericht ist in mehrfacher Hinsicht
von großer post- und familiengeschichtlicher Bedeutung.

1. Aus ihm geht hervor, dass Rütger Hinüber bereits 1635 die ersten
regelmäßigen Postbedienungen auf der Route Hildesheim – Det-
mold – Paderborn – Köln erprobt hat. Dies war der Forschung zwar
schon bekannt, wird aber durch diesen Bericht zweifelsfrei belegt.
2. Der Bericht dokumentiert, dass Rütger zunächst (1635) damit
begann, eine Briefbeförderung durch Boten (Botenposten) einzu-
richten. Aber schon nach einem Jahr (1636) stellte er auf „Reitende
Posten“ um und schließlich (1642) führte er in Ergänzung dazu die
„Fahrende Post“ ein. Damit bestätigt sich Beyrers Aussage über die
Fahrpost: „Rütger Hinüber... Postmeister zu Hildesheim, der nach
dem Zusammenbruch der schwedischen Post im Reich seit 1640 als
braunschweigischer Postmeister die ‚protestantischen‘ Postlinien
reorganisiert hatte und vielleicht als einziger im Reich bereits
Erfahrungen mit Fahrpostkutschen hatte...“²⁾ Dazu wird auch auf
frühere Veröffentlichungen von mir verwiesen.³⁾⁴⁾

3. Das Schriftstück belegt darüber hinaus, dass Rütger mehrfach
ernsthaft erwogen hatte, den Postbetrieb einzustellen. Wahrschein-
lich war dies das erste Mal der Fall nach den enormen Verlusten
des Jahres 1637. Das lässt sich aus dem Adjektiv „wiederumb“ in
Teil I, Absatz „Anno 1641 und 42...“ schließen. Das nächste Mal
wollte er offenbar im Jahre 1641 aufgeben. Mit einem Defizit von
3.710 Reichstalern war dieses Jahr ohne Frage das verlustreichste
Jahr für ihn. Als dann 1642 die Drangsalierungen des andauernden
Kriegsgeschehens nicht nachließen, war er so fest entschlossen,
sein Lebenswerk zu beenden, dass es landesherrlicher Zusprache
und Garantien bedurfe, um das junge Postwesen zu retten. Erstaun-
licherweise trat er danach die Flucht nach vorn an und stellte den
Hauptbetrieb auf „Fahrende Post“ um.
4. Schließlich – und das war ja der Hauptzweck dieser Aufstellung –
weist das Schriftstück über fast 22 Jahre (1635-1657) – mit Aus-
nahme der beiden Jahre 1643 und 1644 – die Gewinn und Verlust
des frühen Postbetriebes in den welfischen Landen aus. Dabei
ergibt sich
 - für die Jahre 1635-1642 ein Verlust von 9.372 Talern
 - für die Jahre 1645-1653 ein Überschuss von 814 Talern
 - für die Jahre 1654-1657 wieder ein Defizit von 662 TalernDaraus errechnet sich ein Gesamtverlust von 9.220 Reichstalern,
was in heutiger Währung etwa 200.000 Euro entsprechen würde.

Quellen und Literatur

- 1) Niedersächsischs Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Celle Br. 102
Nr. 12 Bd. II, 3
- 2) Klaus Beyrer (Hrgr.) „Zei der Postkutschen – Drei Jahrhunderte Reisen,
1600 – 1900“ eine Publikation des Deutschen Postmuseums Frankfurt
a. M., G. Brauns, Karlsruhe 1992, S. 58
- 3) Hartmut v. H. „Was wurde aus den ‚bequemem Post-Caleschen‘ des Rütger
Hinüber“ in „v. H. Familienzeitung Nr. 77, 1986
- 4) ...ders. „Frühe Fahrposten im Hannoverschen“ in „Postgeschichtliche Blätter
Hannover/Braunschweig“ Heft 15, 1994 der Gesellschaft für deutsche
Postgeschichte e. V., Bezirksgruppe Hannover-Braunschweig

VI.

Segen und Fluch der taxis'schen Postbedienung durch Rütger Hinüber

- Urkunden und Dokumente zur Hinüberschen Post -

Annäherung an die taxis'sche Post

Schon bald nach Erteilung der ersten Konzessionen zur Anlage einer
Post in den welfischen Landen,

- am 16. November 1640 durch Herzog Georg von Calenberg
(Begründung des Postwesens),¹⁾²⁾
- am 7. Januar 1641 durch Herzog August von Braunschweig-Wol-
fenbüttel,¹⁾²⁾
- am 19. August 1641 durch Herzog Christian Ludwig von Göttingen-
Calenberg,¹⁾²⁾

trachtete Rütger Hinüber (um 1600 – 1665) danach, auch
weitere Postbedienungen, vor allem die taxis'sche im Braunschweig-
Lüneburgischen zu übernehmen. Eine unerwartete Gelegenheit,
entsprechende Weichen zu stellen, ergab sich in Rahmen der Sonder-
Friedensverhandlungen, die zwischen kaiserlichen und welfischen
Abgesandten gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges vom 7. Oktober
bis zum 21. Dezember 1641 in Goslar (Schlussakte: Braunschweig
9./19. April 1642) stattfanden, und auf denen sich die Abgesandten
vieler Kriegsparteien versammelten. Eine zuverlässige und zügige Zu-
stellung der Diplomatschreiben war für den Erfolg dieser Verhand-
lungen außerordentlich wichtig. Auf den Einfluss solcher Veranstal-
tungen auf die Entwicklung des Postwesens hat der Postgeschichts-

forscher Horst Diederichs in seiner umfassenden Arbeit „Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost (1635 – 1738)“ hingewiesen.³⁾ Rütger war, wie er selbst später mehrfach versicherte, auf diesem Friedenskongress als welfischer Postmeister präsent,^{4) 5) 6)} und offensichtlich waren seine Dienste so überzeugend, dass ihm bereits im Jahre 1642 drei weitere Konzessionen, unter ihnen die taxis'schen Postbedienungen im gesamten Niedersächsischen Reichskreis, erteilt wurden:

- am 21. April 1642 durch Ferdinand Kurfürst und Erzbischof von Köln zugleich Bischof von Hildesheim etc.⁷⁾
- am 4. Juli 1642 durch Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel^{1) 2)} und
- am 5. August 1642 durch Vertrag in Vollmacht der Gräfin Alexandrine von Taxis.⁸⁾

In einer 1760 verfassten Postgeschichtliche Abhandlung⁹⁾ vertrat der sehr renommierte hannoversche Rechtsgelehrte, Landsyndikus des Hochstiftes Hildesheim und Kanzleidirektor auch Vizekanzler zu Hannover Georg David Strube (1694-1776) folgende glaubwürdige These: Als Rütger „1642 leicht vorhersah, dass das Stift Hildesheim von dem Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg dem Bischof bald restituirt (zurückerstattet) werden und solche Vereinbarung seine erlangte braunschweig-lüneburgische PostKonzession in besagtem Stift entkräften würde, errichtete er und der Kayserl. Postmeister (von) Hoeswinkel zu Frankfurt, als Bevollmächtigten der verwitweten Gräfin von Taxis, eine Convention, durch welche ihm die Postverwaltung zu Hildesheim aufgetragen ... wurde.“ Strube schließt also nicht aus, dass Rütger selbst die Initiative zur Erlangung einer taxis'schen Konzession ergriffen habe.⁹⁾

Wegen der Bedeutung dieses Arrangements zwischen kaiserlicher und landesherrlicher Post soll diese Urkunde vom 5. August 1642 hier in voller Länge abgedruckt werden.⁸⁾ Dass „Hinüber“ in der Originalurkunde überwiegend mit „Hannover“ angedredet wird, mag daran liegen, dass sich damals die Namensschreibung noch nicht so verfestigt hatte und auch nicht so wichtig genommen wurde wie heute. Vielleicht hatte Rütger auch Identifikationspapiere vorgelegt, die noch den Namen „Henover“ trugen, und das wurde leicht mit „Hannover“ verwechselt Seine eigenhändige Unterschrift auf dem Originalvertrag lautet aber „richtig“ Rütger Hinüber.

„In Gottes Nahmen Amen. Kundt und zu wissen sey hiemit Jedermannigcklich, welcher gestallt /: vermittelst habender Volmacht der Wohlgeborenen Gräffin und Frauen, Frau Alexandrine Gräffin von Taxis, geborene von Riehe, Wittibe (Witwe), in Vormündschafft Nahmens Ihres minderjährigen Sohns, deß auch Wohlgeborenen Herrn Lamoral Claude Frantzen Graff von Taxis pp. dero Röm. Kayßl. Maytl. Erb Gen. Postmeister im Kayl. Röm. Reich und den Niederlanden :/ Zwischen Herrn Johann Baptista von Hofswinnckel verordneten Postmeister, ahn einer (einerseits), und dem Hl. Rüdger Hannover (Rütger Hinüber) Inwohner und Handelsmann zue Hildeßheimb, andern theils, nachfolgender Accord und Contract geschlossen worden.

Nemblich und zum Ersten verspricht itz ahngeregter (eben erwähnter) Rüdger Hannover, die Ihme im Nahmen und von wegen Hochgedachter Gräffin von Taxis ahnbefohlene Postverwaltung zue besagtem Hildesheimb, alles erbaren fleißes getreulich zu verwalten, auch alle und jede Kays: Chur: und Fürstliche sowohle (erg.: als) andere particular Ihme zuekommende brief uneröffnet und unau gehalten nach möglichkeit zuebestellen. Also und dergestallt, daß ob (oben) wollgedachten Frau Gräffin, auß sonderlicher Gnade gemelten Rüdger Hannover, daß (lies: das) porto der Brief, so aldann zue Hildeßheimb und in selbigem Lande, auch zue Bremen fallen mögte /: iedoch sowohle der postämptler zue Hamburg und Cassell alß anderen, so man ins Künfftig in Niedersächßischen Krayß bestellen mögte, ohne schaden und nachtheil :/ zur vergeltung seiner mühe und dienste genießen laßen.

Hingegen Er, Rüdger Hannover, die zue zweymahls in der woche hin und wieder Überbringung der Hamburger und Franckfurther ordinari Reichsposten gehörige und nötige postreutter, von Cassel in Hessen auß bis auf vier mayl (Meilen) weges bey Harburg ahn der Elbe in Nahmen deß ErbGeneralPostmeisters und zue Dienste, wie obgesagt, auf seine eigenen unkosten und(er)legen, bezahlen und allerdings und(er)halten. Auch zue dießen (darüber hinaus), ahn statt der gewöhlichen postrechnung, mit welcher /: iedoch auf der Fraue Gräffin von Taxis genehmhaltung (Genehmigung) :/ er verschont sein solle, dem ErbGeneralPostmeister im Römischen Reich, oder Deßen gewalthaber, zur bezeugung seiner schuldigen Underthänigkeit ein gewisses Jahrgeldt /: deßen man sich ins Künfftige (erg.: den) gestalten sachen und den einkommenden briefen nach, vergleichen wird :/ erlegen und bezahlen solle.

Zum andern solle Er, Hl. Rüdger Hannover, benebens obgemelten seiner Besoldung oder genoß (Genuss) deß briefgeltes bevor ab aller gnadt, freyheit und privilegien, die andere postverwalter, vermöge dero Röm. Kaysl. Maytl. unser allergnädigster Herr, ergangene patenten haben und künfftig erlangen werden, genießen und deren sich gebrauchen.

Hingegen solle zum Dritten Hl. Rüdger Hannover schuldig sein, alle und iede verordnete satzung und bewilich (Bewilligung), welche gedachte Frau Gräffin /: in Postsachen :/ albereits gemacht oder Ihre Gnaden Dero Erben und nachkommen am Kaysl. ErbGenl.Postampt ins künfftig noch machen und angehen laßen mögten, mehr noch minder nicht, alß alle andere postverwalter im Kaysl. Röm. Reich iederzeit gehorsamblich nachzuekommen und zuegeloben, und keinerleyweiß (in keiner Weise) macht haben, ohne zuvor eingeholte und erlangte gutachten und bewilligung deß Erbl. General Postmeisters im Reich einige postverwalter oder posthalter einzustellen oder zuesetzen, oder andere zue dießem postampt gehörige sachen für sich selbst zuverordnen, zuvermehren oder zuvermindern. Auch ahn seiten Hochgedachten Fraue Gräffin von Taxis mit dießem außdrücklichem Beding und Vorbehalt, daß sowohle Ihre Gnaden, alß dero Erben und Nachkommen am Kaysl. Erbl. GenerallPostampt dieße Ihme Rüdger Hannover aufgetragene Commißion der Postverwaltung zue Hildesheimb nach Ihrem belieben enderen, vermehren oder vermindern, auch wohl gänzlich aufheben und sich derienig facultet (Fähigkeit), so Ihnen vermög den Kaysl. Erb Gen. BelehungsBrieffen zuestehet, von Jedermanniglich unverhindertl. allezeit gebrauchen mögen.

Deßen alles zue wahrer urkundt ist dießer Contract durch mich underschreiben (unterzeichnenden) offenbahnen Kayßerlichen Notariy uf begehren zue papier gebracht, von beyden partheyen und mir eigenhändig unterschrieben, deren formularia (Ausfertigungen) Zwey hierüber aufgericht und ieder parthey Eins zugestellet und eingehändiget worden. So geschehen Franckfurth am Mayn, den 5 ten Augusti stylo novo (neuer Zeitrechnung) deß Jahres 1642.

(Siegel) J. B. Von Hoeswinckel p.m.

(Siegel) Rütger Hinüber (In ermangelung deß Hl. Signets hab ich Not. (Notarius) - hierzu erbeten – mein Pitschafft beygetrückt)

(Siegel) Georgis Jacobi dicty (genannt) Schütz
offenbahner geschwohrener Kaysl. Notariy
in fidem p(re)missorum requisity subs p.p.m.“

Dieser Kontrakt stellte Rütger Hinüber den anderen taxis'schen Postmeistern quasi gleich. Ihm wurden die taxis'schen Postbestellungen im Niedersächsischen Reichskreis anvertraut und seine Rechte und Abhängigkeiten bis ins Einzelne festgelegt. Auch die finanziellen Verpflichtungen wurden geregelt. Eine Forderung, der Erb-Generalpostmeisterin, ihr den Treue-Eid zu schwören, wurde allerdings nicht erhoben. Das ist deshalb von Bedeutung, weil ihm die Verweigerung eines Eides später zu einem entscheidenden Vorwurf gemacht wurde.

Zwei Jahre später, am 24. September / 4. Oktober 1644, – inzwischen hatten sich einige Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Postmeistern ergeben – wurde der o.a. Vertrag in Abwesenheit der beiden Postmeister von Hoeswinckel und Hinüber vor demselben Notar in Frankfurt a. M. unter Zeugen geringfügig modifiziert noch einmal bekräftigt.¹⁰⁾ Dabei wurde die finanzielle Abwicklung neu geregelt; Hinüber wurde zu einer vierteljährliche Rechnungslegung verpflichtet, durfte aber die Hälfte der Einnahmen behalten. Noch im selben Monat wurden dann weitere Einzelheiten der Bedienung der Strecke von Kassel nach Bremen und die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Hinüber und dem Kasseler Postmeister Bernhard Parwein¹¹⁾ (am 10. Oktober) bzw. dem Bremer Posthalter Friedrich Gerlich¹²⁾ (am 11. Oktober) vertraglich geregelt.

Die Annäherung und vertragliche Bindung an die Reichspost hatte Rütger Hinüber am 18. Oktober 1644 dem Fürstenhaus umgehend mitgeteilt: „*Gestaltsamb Ew. Fürstl. Dchl. und dem gesamptenn hochlöbl. Fürstl Hauß Braunschweig und Lüneburg zu unterthäniges ehren und gemeinen Weessenn (habe) ich mich mit dem Kayßerl. Reichs-Postamt derogestalt verglichen, daß Dehro Schreiben nun hinführo noch geschwinder und richtiger alß bißher fortgeschaffet werden können und mögen.*“¹³⁾

In den nachfolgenden Jahren gab es zwischen der Reichspost und der welfischen Post – abgesehen von begrenzten Querelen zwischen einzelnen Postbediensteten – keine größeren Differenzen. Bei diesem relativ friedlichen Neben- und Miteinander blieb es auch, als Graf Lamoral Claudius Franziskus von Taxis (1621-1676) volljährig und am 16. März 1647 durch Kaiser Ferdinand III. (1608-1657) mit dem Erbgeneralpostmeisteramt belehnt wurde. Rütger hatte offenbar die Postbedienung zu Taxis vollster Zufriedenheit durchgeführt, so dass dieser ihn in seinen ersten Geschäftsjahren quasi als Partner ansah und sich seine Erfahrungen und Ortskenntnisse zu nutze machen wollte. Dies dokumentiert ein Schreiben, das Graf Taxis am 12. Juli 1649 an Rütger Hinüber richtete. Darin bittet er Hinüber um seinen Rat,

„... wo, wan, welcher ohrten nach ewren (Eurem) Guetbedünken, aldorten Posten geleet werden können, und weiln Unsere Intension ist, Ewer Amt so woll zu erweitern, alß auch bey solchen zu manutienieren (beschützen), und Euch deßhalben absonderlich zu beneficiren.“³⁾

Dieses friedliche Neben- und Miteinander wurde auch dadurch nicht getrübt, dass

- am 28. März 1648, also schon ein Jahr zuvor, die Königlich Schwedische Regierung zu Stade im Auftrage der Königin Christina von Schweden Rütger Hinüber die Konzession zur Beförderung der Post in den Erzstiften Bremen und Verden erteilte,^{1) 2)} und dass
- am 13. Juni 1652 Maximilian Heinrich, der dem Kaiser sehr verbundene Erzbischof und Kurfürst von Köln, zugleich Bischof von Hildesheim, als Nachfolger des o. a. Erzbischofs Ferdinand, dessen 1642 ausgestellte Postkonzession für Rütger Hinüber bekräftigte und ausweitete.^{1) 2)}

Zerrüttung des Dienstverhältnisses

Die Situation änderte sich schlagartig, als die protestantischen Reichsstände des Nordens: Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Kassel und Schweden (dieses für seine Bremen/Verdener Territorien) Anfang des Jahres 1658 zu einer Postkonferenz in Hildesheim zusammen kamen. Im Ergebnis sicherten sie sich gegenseitige Hilfe zu und beschlossen, das Postwesen in eigene Regie zu übernehmen.^{3) 14)} Der Streit zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten währte schon lange und die Formulierungen, die sich in den jeweiligen Wahlkapitulationen (vor der Kaiserwahl ausgehandelte Wahlversprechungen mit verfassungsmäßigem Charakter) finden, trugen auch nicht dazu bei, die Differenzen zu beseitigen. Beide Seiten beharrten darauf, dass das Postwesen ihre eigene Angelegenheit sei. So geriet Rütger Hinüber in

die Mühlsteine der hohen Politik. – Als dann noch in Umsetzung des Konferenzergebnisses

- am 8. Mai 1658 Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg Rütger Hinüber die Postkonzession erteilte, ihn eidlich verpflichtete und zu seinem Postmeister in Hildesheim ernannte,^{1) 2)}

war offensichtlich die Geduld des Generalerbpostmeisters erschöpft und die Toleranzgrenze überschritten. In den folgenden Monaten und Jahren ergriff Graf Taxis als Reaktion darauf mehrer Maßnahmen, die in erster Linie die nordischen Reichsstände treffen sollten, letztendlich aber den Hildesheimer Postmeister Rütger Hinüber in die Resignation trieben.³⁾

Zunächst nutzte Taxis die Gelegenheit, den zur Kaiserwahl in Frankfurt a. M. im Juli 1658 - Wahl Leopolds I. (1640-1705) zum Deutschen Kaiser – versammelten Reichsständen öffentlich zu bedeuten, dass der bisherige kaiserliche Postmeister zu Hildesheim, Rütger Hinüber, aus den Schranken seiner Subordination geschritten, seiner Funktionen beraubt und wegen Abtrünnigkeit abgesetzt sei.³⁾ Die Verfehlungen, die ihm vorgeworfen wurden, erscheinen im Nachhinein als nicht sehr gravierend, so dass die Vermutung naheliegt, dass hier eine wirtschafts- und machtpolitische, auch konfessions-begründete Auseinandersetzung gnadenlos durchgezogen werden sollte⁹⁾ und eines war klar, an Rütger Hinüber sollte ein Exempel statuiert werden.

Der nächste Schritt ist die Einsetzung eines neuen, dem Grafen Taxis bedingungslos ergebenen Postmeister im Hochstift Hildesheim. Dieser war mit Ernst Fuchsfeld (Vuchsfeldt) gefunden worden, der zuvor als kaiserlicher Posthalter in Köln tätig war. Mit einer am 7. August 1659 ausgestellten taxis'schen Bestallung ausgestattet erschien er in Hildesheim, und es gelang ihm – mit der massiven Rückendeckung des Erbgeneralpostmeisters und des Kaisers - nach und nach die bischöfliche Verwaltung, den Erzbischof von Köln und zuletzt auch die Stadt Hildesheim auf seine Seite zu ziehen und Rütger Hinüber auszuschalten.³⁾ Die Einzelheiten seiner ungezählten Angriffe auf seinen Vorgänger und die Vielzahl seiner Vorwürfe hier im Einzelnen aufzuführen, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, kann aber in mehreren einschlägigen postgeschichtlichen Werken nachgelesen werden.^{3) 9) 14)}

Taxis Machtdemonstration bei der Kaiserwahl in Frankfurt (s. o.) und die Anschuldigungen des Ernst Fuchsfeld brachten den Hildesheimer Bischof Maximilian Heinrich (1621-1688), der zugleich Erzbischof von Köln war, in große Verlegenheit. War er doch mit den nun schon 17 Jahre währenden Diensten des Hildesheimer Postmeister Rütger Hinüber überaus zufrieden, wie er in mehreren Dekreten freimütig bekannte. Dennoch entschied er sich mit Reskript vom 2. September 1659 für den neu eingesetzten taxis'schen Postmeister Ernst Fuchsfeld und begründete in einem weiteren Reskript vom 6. Mai 1660 seine Loyalität zu Kaiser und Taxis mit dem Passus: „... so will sich *anderst nicht gebühren, als den von ermeldten Grafen Taxis angesetzten Fuchsfeld bey dem Postamt, bis etwa ein anders von Ihro Kayserl. Majest. decidiret (entschieden wird), zu manutienieren (beschützen) und handzuhaben ...*“¹⁾ - Nach längerem Zögern wendet sich auch die Stadt Hildesheim am 19. April 1662 von ihrem Bürger Rütger Hinüber ab und erkennt den neuen taxis'schen Postmeister an.¹⁾

Von dem Generalerbpostmeister bedrängt erlässt Kaiser Leopold I. am 28. Mai 1660 ein besonders scharfes Mandat über die Gefahr und das Verbot von Nebenposten. Er verlangt die Abschaffung aller Metzger- und Nebenposten, seien es reitende oder fahrende Posten oder Boten, die zu einer totalen Konfusion des Postwesens und zum Untergang des gemeinnützigen Postwesens zu führen drohten. Die kaiserlichen Postverwaltungen seien von den fürstlichen Kanzleien mit Arrest und Strafen belegt, ja sie seien sogar „zur Correspondenz (hier: Postaus-tausch) mit dem abtrünnigen Postmeister Rötger Hinübern compellirt (genötigt)“ worden. Diese Nebenposten sollen niedergeworfen und unter empfindliche Strafe gestellt werden.

Das war eine ungewöhnlich strenge Stigmatisierung Rütgers. Heute, über 350 Jahre später, kann man nur schwer nachempfinden, was das

für einen unbescholtenen freien Bürger damals bedeutete. Hinüber, als Vertreter des landesherrlichen norddeutschen Postwesens, war zu jener Zeit offensichtlich die bedrohlichste Konkurrenz des Grafen Lamoral von Thurn und Taxis; sonst hätte er nicht zu diesem Mittel gegriffen. Rütger Hinüber war öffentlich und reichsweit bloßgestellt und entrechtet worden.

Die Reaktion des Rütger Hinüber

Rütger Hinüber hatte keine Chance, sich gegen das kaiserliche Mandat zu wehren und er hatte in dieser Situation auch keine andere Wahl, als zu resignieren, d. h. sich von seinem Lebenswerk zu trennen. Er übertrug durch Vertrag vom 3. Juli 1660 das gesamte von ihm eingerichtete Postwesen, dazu sämtliche erlangten Konzessionen und Bewilligungen und den von ihm erbauten Posthof vor Hannover seinem Vetter Hans Hinüber (1618-1680), der bereits seit dem Jahre 1654 Posthalter in Hannover war.¹⁵⁾ Dies war ohne Frage ein geschickter Schachzug Rütgers gegenüber dem Generalpostmeister, der mit Sicherheit die Hoffnung hegte, das welfische Postwesen völlig niederzuwerfen. Da Hans Hinüber aber in Hannover saß, entzog sich das welfische Postwesen künftig dem Zugriff des Grafen v. Thurn und Taxis. Dass Rütger dabei nicht seinen eigenen Vorteil im Auge hatte, sondern allein die Rettung seines Lebenswerkes, kann ihm – wie auch die Begründung des Postwesens und die beharrliche Weiterführung in wirtschaftlichen Notlagen – nicht hoch genug angerechnet werden. Außerdem legte Rütger ohne es zu ahnen mit dieser Übertragung den Grundstein dafür, dass die braunschweig-lüneburgische Post über vier weitere Generationen von der Hinüberschen Familie entscheidend geprägt wurde. Seine eigenen Nachkommen hatten kaum Interesse an dem Postwesen.¹⁶⁾

Drei Wochen nach seinem Ausstieg aus dem Postwesen richtete Rütger Hinüber ein Gesuch an die bischöfliche Verwaltung in Hildesheim – und damit an seinen Landesherrn den Kurfürsten zu Köln –¹⁷⁾ und pariert so auf ein strenges Dekret des Kurfürsten, die Behinderungen des taxis'schen Postmeister Fuchsfeld zu unterlassen.¹⁸⁾ Rütger nimmt zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen Stellung, ohne allerdings auf Einzeheiten einzugehen, und äußert zum Schluss die Bitte, ihn auch künftig persönlich anzuhören, bevor irgendeine Maßnahme gegen ihn ergriffen werden sollte. Dieses Schreiben enthält interessante Einblicke in Rütgers Persönlichkeit, die aus diesem Grunde in der nachfolgenden auszugswweisen Abschrift durch Fettdruck hervorgehoben sind:

„Hochwürdig, HochEdle, Vheste und Hochgelahrte Churfürstl. Cöllenische zur Regierung des Stifftß Hildeßheimb Wohlverordnete Herrn Cantzler, ViceCantzler und Rähte, großgönstige Hochgeehrte Herrn.

Was Ihr(o) Churfürstl. Dhl. (Durchlaucht) zu Cöllen, Unser gnädigster Herr, wie auch der Graff von Taxiß wegen abstellung des Postweßens an dieselbe (an die o. a. Regierung) (erg.: haben) gelangen laßen, und E. (Eure) Hochw. Hochedl. Gestr. und Herrl. darauff d. 20. Juli in Schrifften¹⁶⁾ verfaßet, daß habe (erg.: ich) ablesende mit mehren (im Einzelnen) wol verstanden.

Gleich (obgleich) nun höchstgedachter Ihr(o) Churfürstl. Durchl. aufgelaßenem (ausgestelltem) gnädigsten befehl (erg.: ich) gehorsambst nachzukommem mich schuldig erachte, also betrübet mich biß an die Seele, daß (erg.: ich) so wohl bey der Röm. Kayserl. Majest. alß jetz Höchhtged. Ihr(o) Churfürstl. Durchl., auch sonst hin und wieder, von meiner mißgönstigen und wiederwärtigen mit gesparter Wahrheit (s.v.w. Unwahrheit) calumniöse (Verleumdung) angegoßen (s.v.w. angeschwärtzt), verkleinert und Ehrenverletzlich belogen werde, zu mahl mir die Tage meines Lebens, ohne üppigen ruhm zu melden (s.v.w. in aller Bescheidenheit), nichtß anders alß Ehr und Redtlich(k)eit, negst der Seelen Wohlfahrt, das Edelste Pfandt und Kleinod gewesen, habe (erg.: ich) auch biß dahero Gott lob meine actiones (Tätigkeiten) derogestaldt geführt, daß Ich vor dem Allerhöchsten und der Ehrbaren Weltt es zu verantworten gedencke, und

hetten (hätten) vielleicht die jenige, welche mich derogestaldt bey Hohen Potentaten angießen und gleichsamb das Stück Brodt auß dem Munde zu reysen gedencken, größere Uhrsache, jhr Thun, Leben und Wandel und wie sie sich in ein und anderem gebähret, genauer zu examiniren, alß dann so vermuthlich meiner wohl vergeßen und mich zufriednen laßen würden. Ich muß es aber Gott und der Gedult befehlen.

Soviel die mit Ihrer HochGräffl. Excell. Herrn Graffen von Taxis als ReichsGenerallPostmeister vorgewesene Contracte betrifft, seynd dieselbe von mir bey damahliger Cofusion des Postwesens im Heil. Röm. Reich mehr zu deßen Vortheil und gedeyen alß Schaden eingerichtet. Sollte es aber die etwa recusirte (verweigerte) Veraidigung betreffen, und mir deswegen etwas ungleiches zugelegt werden wollen, so habe (erg.: ich) deßen dero Zeit bey vorgeweßener Bestallung Ihr(o) HochGräffl. Excell., weil Ich schon in etzlicher des ReichsChur- und Fürstl. Ayden (Eiden) begriffen gewest, übertragende rechtmäßige Uhrsache gehabt, daß auch eine neuerliche Post und Bottenwerck eingeführet haben sollte, solches kann mir mit beyfall Rechtsens nicht beygemeßen werden, weil Ich mich allenthalben merè passivè gouvernirè (verwaltet/beherrscht), und nichtß, alß was entweder schon vor mich gefunden oder mir von den gnädigsten Herrschafften lauth in händen habenden deren gnädigsten Concessionen und verwilligungen allerseits aufgetragen, verrichtet und werckstellig gemacht...

Diesem nach gelanget an E. Hochw. HochEdl. Gestr. und Herrl. meine hiemit gantz dienstfleißige Bitte, nachdeme (erg.: ich) dem ertheilten gnädigsten befehliche schuldige Folge geleistet, und mich der Post würcklich abgethan, bey mehr Höchhtgedachter Ihr(o) Churfürstl. Dhl. Unserm allerseits gnädigsem Herrn alß dero veraideten (vereidigten) gehorsamben Unterthanen dahin verbittlich zuverschreiben, daß ehe und bevor in ein oder andern wieder verschulden ichtwaß (etwas) verhänget, Ich zuzorderst (zuerst) allen Rechten gemeuß nottürffig gehöret, mir meiner uff das Postwesen angewendete baare Mittel refundirè (zurückgezahlt, erstattet) und durch ungleiches angeben meiner geheßigen, nicht überschnellet (überevorteilt) werden müge.

*Deßen getröste (erg.: ich) mich zuverleßig und verpleibe
E. Hochw. HochEdl. Gestr. und Herl.
Hildeßheimb
d. 24. Juli Ao. 1660
Unterdienstwilligster
Rütger Hinüber“*

Das unrühmliche Nachspiel

Um den weiteren Verlauf der Geschehnisse in diesem „Postkrieg“ richtig bewerten zu können, dürfte die Kenntnis eines in französischer Sprache gehaltenen Schreibens des Grafen Lamoral v. Taxis hilfreich sein, das er Anfang März 1651 an seinen Hamburger Postmeister Johann Baptista Vrintz von Teufenfeld (ca. 1625 – 1702) richtete.¹⁹⁾ Darin heißt es in Übersetzung:

„Was Rutger Hinüber betrifft, so hat er mir in der Tat geschrieben und darum gebeten, seine Kinder weiter zu beschäftigen. Ich bin natürlich sehr froh, dies einem seiner Söhne, den er mir benennen wird, zu ermöglichen, aber unter der Bedingung, dass er sich meinen Anweisungen strikt unterwirft und er mir - wie alle meine anderen Gehilfen – ganz genau und loyal über seine Verwaltung berichtet, wofür ich ihm ein Honorar oder Unterhalt gewähren werde, und zwar so bemessen, dass er, wenn er ein vernünftiger Mann ist, damit zufrieden sein wird. Aber wenn er alles haben will, sich einmischet oder sich quasi über alle hinwegsetzen will, wie durch schlechten Rat oder illusorische Gedanken geblendet, werde ich das absolut nicht dulden, und ich würde bald die Mittel finden, seine Angriffe zu vernichten, wie ich andere ähnliche vernichtet habe, zu seiner Schande und Blamage. Das ist das, was ich ihm als meine definitive Entschließung schreiben werde.“

Ob unter diesen Umständen das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis zustande kam, ist nicht überliefert. Tragischerweise traf aber wenige Jahre später – ob verschuldet oder nicht, das mag dahingestellt sein – der ganze Unmut des Generalerbpostmeisters Rütger selbst.

Lamoral Graf v. Taxis gab sich mit den o.a. Strafanandrohung des Kaisers und seinen Folgen nicht zufrieden. Auch nach dem Postverzicht Rütgers lag er dem Kaiser unablässig in den Ohren, um zu erreichen, dass sein norddeutscher Konkurrent vollends und endgültig ausgeschaltet, bestraft und seines Hab und Gutes beraubt wird. Ob Rütger Hinüber ihm dazu Anlass gegeben hat, ist nicht zweifelsfrei erwiesen. Den maßlos übertriebenen Anschuldigungen seines taxischen Nachfolgers Ernst Fuchsfeld ist nicht unbedingt Glauben zu schenken und eine neutrale Untersuchung der angeprangerten Vorfälle – wie Rütger dies in seinem Schreiben vom 24. Juli 1660 an den Bischof von Hildesheim (s.o.) ausdrücklich gefordert hat - hat offenbar nicht oder viel zu spät stattgefunden. Rütger selbst bestreitet mehrmals, nach seiner Resignation (s.o.) weiterhin für das Postwesen tätig gewesen zu sein. Aber auch das dürfte nicht ganz stimmen; viel zu sehr war er dem Postwesen und seinem weiteren Gedeihen verfallen, als dass er es hätte lassen können, seinem Vetter Hans Hinüber in Hannover mit Rat und Tat beiseite zu stehen. Und so hat er sich wohl auch dazu verleiten lassen, in Hildesheim heimlich Briefe einzusammeln. Aber solche Lapalien reichten Taxis aus, um immer wieder nachzustoßen. Die wichtigsten Etappen dieser Auseinandersetzung stellen sich folgendermaßen dar:

- Im März 1662 sendet Kaiser Leopold den Abgesandten Graf v. Gronßfeld als Kommissar nach Hildesheim, um die gegen Rütger Hinüber erhobenen Vorwürfe zu untersuchen und den Streit zu schlichten. Er soll Rütger gedrängt haben, einen „hoch praepjudicirlichen Revers“ zu unterschreiben.²¹⁾ Sogleich legten alle drei weltlichen Fürstenthümer Protest ein und ersuchten die Stadt Hildesheim, ihrem Bürger weiterhin Schutz zu gewähren. Da Graf Gronßfeld keine Einigung zwischen den streitenden Parteien erreichen konnte, setzte er den Postmeister Rütger Hinüber kurzerhand ab, eine Maßnahme, die nach Abreise des kaiserlichen Gesandten sofort wieder rückgängig gemacht wurde.^{21) 22)}
- Anfang März 1663 bittet Taxis den Kaiser inständig, „Rütger Hinüber als Rädelsführer wie und wo man kann und mag gefänglich zu nehmen und zu verwahren.“²³⁾ - Daraufhin ermächtigt Kaiser Leopold, Wien, in einem längeren Patent vom 21. März 1663 Graf Taxis, dass sein „gewester abtrünnige Diener Rütger Hinüber“, der sich hochstrafbar gemacht habe, „wie und wo derselbe (sich aufhält) zu ergreifen sein möge, gefänglich annehmen, Uns solches ungesäumt berichten und ihn bis zu weiterer Unserer Kayserl. Verordnung in gutes Verwahr behalten lassen“. Auch solle man seine „Posten nicht passieren lassen und die Briefe wegnehmen.“ Dieses Patent ging gekürzt und in unterschiedlichen Auszügen an etliche Reichsstände, so an den Kurfürsten von Mainz, den Bischof von Bamberg, die Herrschaften Kulmbach und Ansbach sowie die Reichsstädte Nürnberg und Regensburg. Es folgt der Abdruck einer Kopie seines „Communications-schreibens“ an den Kurfürsten von Mainz:

„Leopold pp
Citl. (Eilt) Wir mögen Euer Ld. (Liebden; Anrede der Fürsten unter einander) nit (ver)bergen und haben es dieselbe aus der beylag (Anlage) sub Lit A. mit mehren (im Einzelnen) zu ersehen, was gestalt bey Uns sich Unßer Gral(General)ReichsErbPostmeister graff Lamoral Claudius Franciscus von Taxis und Thurn wider seinen geweßenen abtrünnigen Diener Rütger Hinüber beschwert, das(s) sich derselbe hochstrafbar gelustig (gelüsten) lasse, aus NidSachsen durch das ganze Römische Reich bey allen orthen bis nach Regenspurg zum gegenwertigen Reichstag neue posten eigenthätiger weiß aufzurichten und zu bestellen und solch gefährliches wesen gar durch Unser Erbländer in Italien, Hungarn und Türckey

zu practiciren und anzustellen, im werck begriffen seye, mit (erg.: der) Bitte, - weilen dardurch nit allein Unserm Kayserl. Postregal zu nahe gegangen, sondern auch die ordinary Kayserl. Reichs Posten geschmäleret wurden, - Wir solche neue Posten gänzlich abzustellen geruheten, und Wir zu dem und dan hierauff nicht ermangelt (erg.: haben), nottürfftige Kayserl. patent und befehl ergehen zu lassen, wie die übrigen abschriftten mit mehren außweisen, Als haben Wir E. Ld. (s.o.) darum zu Ew. nachricht hirmit sorte (Nachricht?) geben wollen und verbleiben Ihro mit pp.
Wien d. 21. Marii 1663.“²³⁾

- Schon einen Monat später, am 26. April 1663, bedrängte Taxis den Kaiser erneut in einer 26 Seiten (Folioformat) langen und mit 25 Anlagen ergänzten Klageschrift, das Strafmaß gegen Hinüber zu verschärfen. Aus Umfang, Inhalt und Wortwahl dieses Schriftstückes wird unmissverständlich deutlich, dass Rütger Hinüber noch nach seiner Ausschaltung für den Generalerbpostmeister ein ernstzunehmender Konkurrent gewesen ist: Er sei ein „Aufführer und Friedensstörer“; Taxis nennt ihn und seine Posthalter „widerwärtige Gesellen. Hinüber und seine Adhaerenten (Komplizen) beabsichtigten das Kaiserl. Postregal unter die Füße zu bringen und trachteten nur dahin, alles zu verkehren und in Confusion zu versetzen und das Kaiserl. Postregal zu ruinieren und gar abzuschaffen. Daß dieser unverschämte Vogell und Verräther“ usw. und endet mit dem „inständigen Flehen und Bitten“, der Kaiser möge „dießen gedachten ... meinen abtrünnig geweßenen Diener Rütger Hinüber tamquam Falsarium et Perturbatorem Res publica Criminis Casa Majestatis rerum (wie einen Fälscher und Störenfried der öffentlichen Ordnung des Verbrechens gegen Angelegenheiten seiner Majestät) dem Rechten nach auff Leib undt Leben, Confiscirung aller seiner Haab undt gütter, an waß orten undt Enden desselbigen im Heiligen Röm. Reich zu finden undt anzutreffen sein möge /: mich meines erlittenen schadens undt Unkosten darauß bezahlt zu machen (schadlos zu halten) /: zu bestraffen undt selbigen andern zum Exempl darin zu Condemnirung (Verdammung) und vogelfrey zu ercklären.“²⁴⁾
- Auf dem Reichstag zu Regensburg stellt - laut Protokoll-Auszug „Das Postwesen im Reich betreffend“ - Graf Lamoral von Thurn und Taxis am 28. Mai 1663 den Antrag, Rütger Hinübers „Hauß arrestiren und dem Posthauß einverleiben und seine Persohn, damit er sich des Postwesens abthue, in die Acht erckleren zu lassen“ und beschuldigt in gleichem Atemzug auch „Rütgers Brudern und Vättern, beide Hans Hinüber,“ als „seine adhaerenten (Komplizen)“. Ein Beschluss wurde nicht gefasst; die Abgesandten hatte er offenbar nicht überzeugen können.²⁵⁾ Der Kaiser warnt die Reichsstände bei Strafe vor „Rütger Hinüber aus NidSachsen“, so am 14. Juni 1663 in einem Dekret an die Stadt Frankfurt a. M.²⁶⁾
- Während dessen gestattet Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg am 23. Juni 1663 den Brüdern Rütger und Hans Hinüber aus Hildesheim, „zwey Häuser auf der Bürgerweyde oder Koppell genannt gegen unsere Vestung Haarbürg über (gegenüber) zu bauen und ihnen darauf Freyheit zu ertheilen“. Da vom Postieren nicht die Rede ist, wird es sich wohl um Handelshäuser gehandelt haben.²²⁾ - Und am 20. August 1663 hält sich Rütger in Braunschweig auf, um sich gegenüber den zu einer Postkonferenz versammelten Abgesandten der Häuser Braunschweig-Lüneburg zu äußern. Es sei „auch Einem Ehrenvesten Hochweißten Raht der Stadt Hildesheim, sambt allen Einwohnern derselben wie jedermenniglichem überflüßig (hinlänglich) bekandt, daß ich so gar mich bis anhero (jetzt) gantz ruhig und in aller Stille gehalten, weniger, daß mein Bruder Hanß Hinüber sich zumallen deß (Post) Werkes im allergeringsten theilhaftig gemachet“ ... „so treibet mich die Eüßerste Noht an, zu dem gesambten Hoch Fürstl. Hauße

Braunschw. und Lüneb. Meine Zuflucht in Untherthenigkeit zu nehmen...mich in dero Schutz und Schirm zu nehmen...“²⁷⁾

- Am 30. August 1663 informiert der Kaiser der Stadt Hildesheim, dass eine genaue Untersuchung vorgesehen sei und ordnet an, Rütger Hinüber bis dahin in Arrest zu nehmen.²⁶⁾ Ob diese Untersuchung stattgefunden hat, ist nicht bekannt.
- Am 22. Oktober 1665 – ein halbes Jahr nach Rütger Tode - richtet Taxis ein Gesuch an Kaiser Leopold und erinnert an die „*gewesten Postverwirrungen (des) Rütger Hinüber*“ und „*denjenigen noch bey seinen Lebzeiten angethanen arrest und verbott auf seine ligenden güter und anderst, was er hinterlassen,*“ fordert „*satisfaction, wegen des mir und den meinigen Postbedienten zugefügtem grossen schaden*“ und beansprucht dessen ganzes hinterlassenes Vermögen.²⁸⁾ Das ist ihm teilweise offenbar gelungen. So ist überliefert dass die thurn- und Taxis'schen Postmeisterfamilien v. Kurtzrock und Vrintz v. Treuenfeld bis 1723 den von Rütger Hinüber vor den Toren der Stadt Hildesheim errichteten Posthof als Lehen besaß (Wikipedia). Elf Jahre nach Rütgers Tod bemühten sich die drei welfischen Herzöge in einer gemeinsamen Eingabe vom 26. Februar 1676 beim Kaiser um eine Freigabe; ob erfolgreich, ist nicht bekannt²⁾ – Sein Ziel, durch die gnadenlose Verunglimpfung und Verfolgung Rütger Hinübers, in Norddeutschland Fuß zu fassen hat Lamoral Graf v. Thurn und Taxis – abgesehen von dem Hochstift Hildesheim - letztendlich nicht erreicht.

Quellen, Literatur und Anmerkungen

- 1) G (Georg Heinrich) Hinüber „Historische Nachricht, den Anfang und Zustand des Postwesens im Stift Hildesheim, Braunschweigschen, Brandenburgischen, Hessen-Casselschen, Bremschen und andern benachbarten Landen, von 1636 bis 1670 betreffend, mit Chur- und Fürstl. Gnadenbriefen belegt“, bei George Conrad Gsellius, Frankfurt und Leipzig 1760
- 2) v. Hinübersche Familienzeitung Nrn. 30 (1932), 32 (1934), 35 (1937), 36 (1939), 50 (1958), 52 (1960), 53 (1961), 54 (1962), 88 (1996). - Abdruck von Urkunden und Dokumenten die „Hinübersche Post“ betreffend. (s.a. Artikel IV dieser Zeitung)
- 3) Horst Diederichs „Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost (1635-1738)“ in „Postgeschichte und Altbriefkunde“ Hefte 161 – 166, herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V., Hamburg 2005 -2007 (S. 112 f.)
- 4) Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hild. Br. 1 Nr. 9389 Blatt 54 ff
- 5) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 II. 1
- 6) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 I. 2
- 7) Martin Dallmeier „Quellen zur Geschichte des Europäischen Postwesens 1501-1806“ Teil I Quellen – Literatur - Einleitung (S. 91) erschienen als Band 9 der „Thurn und Taxis-Studien“, herausgegeben von „Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv und Hofbibliothek“, Verlag Michael Lassleben. Kallmünz 1977
- 8) Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 II., 1 (Originalvertrag). Anmerkung: Da es nur zwei Ausfertigungen des Vertrages gab, muss diese Urkunde auf dem Höhepunkt des Poststreites von Rütger Hinüber der herzoglichen Kanzlei in Celle vorgelegt worden und dort verblieben sein. Das zweite Original befindet sich im „Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv, Regensburg“, Sign.: Postakten Nr. 3362 F 68, 1642 Hildesheim
- 9) Georg David Strube „Beweis der Nichtigkeit aller Scheingründe, womit das Fürstl. Taxische – den Reichsgesetzen und der verbindlichen Convention vom 25. Juni 1748 zuwiderlaufende – unverantwortliche Betragen gegen Se. Königliche Majestät von Großbritannien als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg in der sogenannten Prüfung gerechtfertigt werden wollen.“ Als Manuskript gedruckt, Hannover 1760, (S. 30 f); Fund: Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hann. 91, Strube Nr. 2 II. – Veröffentlicht in: Anton Faber „Neue Europäische Staatskanzley, welche die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten vornehmlich des deutschen Reichs in sich fasset“, Dritter Teil, Gaumische Handlung, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1761
- 10) Martin Dallmeier s. o. Teil II Urkunden-Regesten (Nr. 266)
- 11) desgl. (Nr. 267)
- 12) desgl. (Nr. 268)

- 13) Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Celle Br. 102 Nr. 9 (s. a. v. Hinübersche Familienzeitung Nr. 55, 1963)
- 14) Heinrich Bernhards, „Zur Entwicklung des Postwesens in Braunschweig-Lüneburg, vornehmlich der jüngeren Linie Calenber-Celle“ Dissertation; erschienen in „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“ 77. Jahrgang, 1912, Heft 1
- 15) v. Hinübersche Familienzeitung Nr. 88 (1996); vollständiger Abdruck des Vertrages; Fund: Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hann. 91, Strube Nr. 2 II
- 16) Hartmut v. Hinüber „350 Jahre Post im Hannoverschen – Die Familie v. Hinüber im Dienste der Post“ in „Postgeschichtliche Blätter Hannover/Braunschweig“ Heft 12, 1990. herausgegeben von der Gesellschaft für Deutsche Postgeschichte e. V., Bezirksgruppe Hannover/Braunschweig
- 17) Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hild. Br. 1 Nr. 9389 Blatt 179 ff.
- 18) Scharfes Reskript des Kurfürsten Maximilian Heinrich vom 20. Juli 1660 an seine bischöfliche Kanzlei in Hildesheim, mit dem Auftrag, Rütgers ungebührliches Betragen zu unterbinden. - Fund: Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hild. Br. 1 Nr. 9389 Blatt 170 f
- 19) Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 Bd. II. 3
- 20) G (Georg Heinrich) Hinüber „Historische Nachricht...“ (s.o.), Anl. 38-40
- 21) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 16; sowie Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, Sign.: Postsachen Nr. 3420
- 22) Werner v. Hinüber „Die Anfänge des Postwesens in Niedersachsen“ in v. Hinübersche Familienzeitung Nrn. 36 (1939) und 37 (1940)
- 23) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 Bd. I, 2
- 24) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 179
- 25) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 Bd. I, 1
- 26) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 Bd. II, 3
- 27) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 12 Bd. I, 2 und II 2
- 28) G. Hinüber „Historische Nachricht ...“ siehe Anmerkung¹⁾, Anlage 41

VII.

Die erste Postordnung des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg

Der in den Jahren 1658 – 1665 ausgetragene Postkrieg zwischen dem Reich und den welfischen Herzögen mütet im Nachhinein an wie eine Partie Schach, in der Kaiser, Fürsten, Bischöfe, Grafen und Gesandte sowie als Kämpfer vor Ort die Postmeister und ihr Personal planmäßig eingesetzt wurden, um die Gegenpartei nach Möglichkeit matt zu setzen. In diesem „föderalen“ Interessenskonflikt zwischen dem Kaiser und den Reichständen wurde Rütger Hinüber das sprichwörtliche „Bauernopfer“.

Nachdem Graf Taxis im Juli 1658 den zur Kaiserwahl in Frankfurt a. M. versammelten Reichsständen gegenüber den Hildesheimer Postmeister Rütger Hinüber als für abgesetzt erklärt hatte (s. Artikel VI.), reagierten die drei welfischen Fürstentümer Wolfenbüttel, Lüneburg und Göttingen/Calenberg am 13. April 1659 mit der Erarbeitung einer ersten gemeinsamen Postordnung für das gesamte Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg.¹⁾ Diese Postordnung, die sich demonstrativ auf die beiden Postmeister Rütger Hinüber (um 1600 – 1665) zu Hildesheim und Hilmar Deichmann (1630-1693) zu Braunschweig stützt, hatte das Ziel, diese beiden Postmeister umfassend mit Vollmachten auszustatten und damit alle „*eingeschlichenen Unordnungen*“ des Postwesens aus dem Wege zu räumen. Auch „*alle frembten fahrende und gehende Posten*“ zu untersagen. Der Durchzug fremder reitender Posten – und damit war die thurn- und taxis'sche Reichspost gemeint – sollte bis auf weiteres noch toleriert werden.

„Demnach im gesambten Fürstl. Hause Branschweig Lüneburg, deßen Staat wie auch denen Commerciën Kauff- und reisenden Leuthen vortrüglichen (vorteilhaft) zuseyn erachtet und dannhero nunmehr verglichen, das(s) die darin wegen des Postweesens

eingeschlichenen unordnungen aus dem Wege geräumt und also das Postwerck auff einen beständigen richtigen Fues gesetzt und zu dem Ende tüchtige (tüchtige) Leuthe so bey dem Postwesen herkommen und sich der benötigten Correspondenz zugebrauchen wissen, dazu beaydiget (vereidigt) und bestellet werden sollen, und dann die Durchleüchtigste Fürsten und Herren, Herr Augustus, Herr Christian Ludwig und Herrn Georg-Wilhelm Gebrüder und Vetter, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsere gnädigsten Fürsten und Herren gnädigst geneigt in Ihrer HHFfürstl. DDDhlt Herzogthumben und Landten solchen gemeinutzigen Schluß ohne Verzug werckstellig zumachen:

So erklären höchstgedl.(höchstgedachte, s.v.w. oben erwähnte) Ihre HHFfürstl. DDDhlt. Sich dahinn gnädigst, das(s) Sie zu fleißiger und getreuer Fortsetzung der Post, bis zu dero anderweiten gnädigsten Verordnung, zu dero Postmeister Rütger Hinüber zu Hildesheim und Hilmar Deichmann in dero Stadt Braunschweig, auff ihr beschehenes unterthänigstes Anmelden dero Gestalt bestellen und beaydigen lassen wollen, das(s)

- Rütger Hinüber zwischen Cassell über Hannover, Zell, Haarb- burg bis Hamburg, dann von Zell wie auch von Hannover nach Bremen, item von Hannover nach Braunschweig /: jedoch mit der condition, das(s) diese Post auff Braunschweig an keine andere, als an Hilmar Deichmanns Station gehen soll :/ wie auch von Hannover auff Osterode und nach Münden (Hanno- versch Münden),
- Hilmar Deichmann aber die Post zwischen Braunschweig über Zell, Lüneburg auff Hamburg, wie auch von Zell auff Nien- burg, Verden, item von Braunschweig nach Wolfenbüttel, Goslar, Osterode und den Hartz, wie dann auch von Braun- schweig nach Helmstädt. Halberstadt und Magdeburg

dirigieren und verwalten und bey solcher administration nachge- setzte articul (nachfolgende Artikel) vermöge ihrer deshalb ab- gelegten Eyde und Pflichten, getreulich beobachten und halten, und für sich denselben so wenig zuwieder kommen (zuwiderhandeln), als andere ihren Nachgesetzten solches zuthun gestatten sollen.

1.

Sollen alle frembde fahrende und gehende Posten, sie haben Nah- men und dependieren (sind abhängig) auch wie oder von wem sie wollen, wie auch die WagenFuhren, deßen sich der Städte Boten mit Aufnahme der reisenden im landte gebrauchen /: außerhalb des Nürnberger, Hildesheimbschen und Hannoverschen Botten, denen zwar eine Wage (ein Wagen) zu Fortbringung ihrer eigenen Sachen und der Leuthe so sie in Nürnberg oder sonst außerhalb Landtes mit auffgenommen, vergönnt; Hingegen aber in des Fürstl. Hauses Landten Jemandes mit auffzunehmen nicht verstat- tet werden soll :/ hiemit cassieret und verboten seyn und in allen und jeden Braunschweig- und Lüneburgischen Landten durchaus nicht verstattet werden, derowegen dann sowohl an die Beambte und Befelchshabere gehörige Verordnung geschehen soll, als die Postmeistere für sich umb deren Abschaffung an gehörigen Orthen die Sache zutreiben und zubefodern (zu betreiben und zu beför- dern).

2.

Die frembde reitende Posten sollen noch zur Zeit bis zur anderwei- ten Verordnung tolerieret und auff gebührendes Ansuchen densel- ben gewiße Pässe ertheylet werden, jedoch mit dem Anhang, das(s) ihnen in denen Braunschweig- und Lüneburgischen Landten Brieffe von Ein- oder Ausheimbschen zu samlen und anzunehmen durchaus nicht, die aber außerhalb Landtes angenommene pacquette und Brieffe durchzubringen zugelassen und gestattet wer- den, auch die jenigen, welche sich der direction dieses frembden Postwesens unterfangen wollen, keine andere PostBedienten als fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische eingeseßene unterthanen, welche allemahl mit Bewilligung der gnädigsten Herrschaft zu bestellen, in diesen Landten gebrauchen sollen.

3.

Dafern auch einige kayserl. Courriers durch des fürstl. Hauses Landten gehen sollten, soll denselben zu ihrer selbsteygenen Fort- Fortkommung mit einem Pferdte oder einen Wagen, jedoch das(s) keine reisende oder dero Sachen mit auffgenommen werden, schleüniger vorschub und Hülffe verschaffet werden.

4.

Höchstgedachten Ihren ffffürstl. DDDhlt gantz allein und keinem andern sollen obenberührte dero beiden Postmeistere sich mit Eyden und Pflichten verwandth machen (verpflichten), von denen- selben, soviel die Posten in dero Landten betrifft, einzig und allein dependieren (abhängig sein) und wieder (gegen, wider) diese hierin gesetzte Punkte und sonst im Postwesen ohne Ihro und dero Regierungen ausdrücklichen Consens und Vorwißen nichts vornehmen.“

Die weiteren Artikel regeln Einzelheiten des Postbetriebes und werden hier übersprungen. Interessant sind noch die folgenden der insgesamt 21 Artikel:

17.

„Damit aber dieses Postwerck mit guter reputation (Ruf, Ansehen) fortgesetzt und desto beßer respectiret werden möge, wollen mehrhöchstged.(-gedachte) Ihre ffffürstl. Dhlt. berührten dero Post- meistern gnädigst verstaten, das(s) sie die Postillons und reitende PostBediente (erg.: sowohl) in Ihrer ffffürstl. DDDhlt Liberey (Livree) als in Casacken (Mantel- umhängen), auff ihrer der Postmeister unkostung, kleiden,

18.

(erg.: Dass sie) Vor denen Häusern in Städten und Flecken, da die Abwechselung der Posten (Pferdewechsel) gehalten wird, Ihrer ffffürstl. DDDhlt. Wapen (Wappenschild) aushängen.

19.

(erg.: Dass sie) Ein sonderlich PostSiegel zu versiegelung der pac- queten (Pakete) und anderer PostSachen mit dem weißen Pferdte gebrauchen, und

20.

(erg.: Dass sie) Die Postillons mit solchen Brustbildern und Wapen versehen mögen.“

Diese erste, von den Kanzleien der drei welfischen Häuser am 13. April 1659 erarbeitete Postordnung wurde am 13. April 1661 in gleicher Fassung noch einmal bekräftigt und publiziert. Darin wurde Rütger Hinüber als Postmeister bestätigt,**) obwohl er seine Rechte bereits am 3. Juli 1660 an Hans Hinüber in Hannover abgetreten hatte. Erst am 11. März 1662 wurde sie modifiziert ***) und dabei auch der Name „Rütger Hinüber zu Hildesheim“ gegen „Hans Hinüber zu Hannover“ ausgetauscht.

Quellen:

*) Nieders. Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: - Celle Br. 102 Nr. 95 (94 alt) Blatt 397 ff.

- Celle Br. 102 Nr. 156 Bd. I

- Celle Br. 102 Nr. 12 II.

**) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr 12 I. 2

****) desgl., Sign.: Celle Br. 102 Nr. 57 Bd. II

VIII

Ein Rechtsgutachten der Universität Helmstedt

- Rütger Hinüber kämpft für sein Recht und um seine Ehre -

Nach einer 22jährigen Erfolgsgeschichte als Erprober, Begründer und der ersten allgemeinen, regelmäßig verkehrenden, ordentlichen Betrei- ber Post in den welfischen Landen in der Zeit von 1636 bis 1658 war Rütger Hinüber (um 1600 – 1665) während der letzten Jahre seines Lebens massiven Anfeindungen, Verleumdungen und Demüti-

gungen ausgesetzt. Höhepunkt war das von Kaiser Leopold (reg. 1658-1705) erlassene Mandat vom 28. Mai 1660, in dem er ihn namentlich und persönlich als „abtrünniger Postmeister“ berichtigte und das reichsweit als Flugblatt verbreitet wurde.¹⁾ Rütger fühlte sich verleumdete, zumal die von seinem Kontrahenten in Hildesheim, dem taxischen Postmeister Ernst Fuchsfeld, verbreiteten Bezichtigungen ungefiltert in das kaiserliche Dekret Eingang gefunden hatten. Er bittet deshalb am 12. Januar 1662 die Universität Helmstedt um Rechtsauskunft und Klärung bestimmter Fragen.

Die 1576 als protestantische und erste welfische Hochschule gegründete - später (1810) unter Napoleon wieder geschlossene - Herzog-Julius-Universität zu Helmstedt war berühmt wegen ihrer juristischen Kapazitäten. Zu der fraglichen Zeit (1662) lehrte hier der vielseitige Gelehrte und berühmte Jurist und Historiker Hermann Conring (1606-1681), der 1645 die „Deutsche Rechtsgeschichte“ (De origine juris germanici) herausgegeben hatte und als Begründer der deutschen Rechtswissenschaft gilt. Zwei Söhne von Rütger, Arnold und Johann Conrad Hinüber, wurden 1659 an der „Akademia Julia“ immatrikuliert.⁴⁾

Das Rechtsersuchen

Die Anfrage Rütgers an die Juristische Fakultät und deren Beantwortung (Rechtsgutachten) ist veröffentlicht in einer Publikation, in der man dieses nicht vermutet: Anton Faber „Neue Europäische Staatskanzley, welche die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten vornehmlich des deutschen Reichs in sich fasset.“ Dieses 1761 erschienene Werk⁵⁾ wurde 2008 für das v. Hinübersche Familienarchiv antiquarisch erworben. Wenn es auch für uns, 360 Jahre später, nicht ganz einfach ist, diese beiden, mit neulateinischen Ausdrücken gespickten Texte zu lesen, so sollen sie doch wegen ihrer familiengeschichtlichen Bedeutung in ganzer Länge abgedruckt werden. Es beginnt mit Rütgers Anfrage:

„WollEdle, Veste, Hochgelahrte und Großachtbare,
Sonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Dieselbe(n) werden ab (ob) der Landkündigen Begebniß, auch ihres Orts erschollenen Gerücht außer Zweifel benachrichtiget seyn, was gestalt Ernestus Fuchsfeldt in praetendirter (behaupteter) Qualitaet eines Kayserlichen, von dem Erb-General-Postmeister Lamoralen Claudio Francisco Grafen zu Thurn und Tassis dependirenden (abhängigen) und anhero verordneten Postmeisters sich ohnlängsten allhie zu Hildesheim niedergelassen, und unter andern zugezogenen Verdrießlichkeiten mir seiner gefasseten Apprehension (Verständnis) nach ein sonderliches Delictum (ungesetzliche Straftat) und gleichsam Crimen falsi (fingiertes Verbrechen) dadurch impingiren (unterschieben) wollen, daß (erg.: ich) mich zuweilen einen Kayserlichen Posthalter geschrieben, auch tali nomine (unter solchem Namen) etliche Jahre hero die Posten verwaltet. Ob nun gleich solches also geschehen zu seyn (erg.: ich) nicht leugne, so habe (erg.: ich) doch ad usurpandum ejusmodi titulum caussas sufficientes & justissimas (um einen solchen Titel zu gebrauchen hinlängliche und justiziabale Gründe) gehabt.

(1) Denn 1) giebet die Anlage Lit. A., was gestalt der Gräfl. Taxische Postmeister zu Frankfurt Johann Baptista von Hoeswinckel im Nahmen und Vollmacht der Wohlgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Alexandrina Gräfin von Taxis in Vormundschaft Ihr(o) Gn. minderjährigen Sohns itzo Erb-General-Postmeistern Dero aufgetragenen Kayserl. Postverwaltung halber einen ausführlichen Contract (Vertrag) mit mir aufgerichtet, ein gewisses loco Salarii (anstelle von Sold), auch zugleich nebst solcher Besoldung alle Gnade, Freyheit und Privilegien so andere Postverwaltere von Röm. Kayserl. Majestät haben und geniessen, verschrieben, lautern Inhalts beygehenden von einem Notario publico (öffentlich bestellten Notar) errichteten Contracts.

(2) 2) Bezeuget ebenfalls die Anlage Lit. B., wie das (die) zwischen dem Gräfl. Taxischen Postverwalter Bernharden Parwein in Cassel uffgegebene Vollmacht obgedachter Fr. Gräfin von Taßis ein aber-

maliger Contract über Verwaltung Kayserl. Post expressis hinc praestationibus (hier mit ausdrücklicher Verbürgung der Wahrheit) mit mir getroffen, errichtet und vollzogen;

(3) Wie denn auch 3) der Kayserl. Postmeister in Bremen Friedrich Gerlich eine gleichmäßige schriftliche Betragung Lit. C. unter eigenhandiger Unterschrift und Pettschaft mit mir gemacht, und dem Inhalt nach für die Verwaltung Kayserl. Posten hinc inde (an dieser Stelle) Recompensen (Antworten) versprochen.

(4) Und daß 4) diese und andere mehr also getroffene Contracten nicht allein also schlechterdings errichtet, sondern auch in der that respectiret, und ich für einen Kayserl. Postmeister von allen Gräfl. Taxischen Postbedienten gehalten und aestimiret (gewürdigt) worden, solches ist ab (ob) der Anlage Lit. D. und ab (lies: ob) dessen von dem Gräfl. Taxischen Postmeistern zu Frankfurt H. Hoeswinckeln mir gegebenen Titel (Adresse) deutlichen zu ersehen, verb. (im Wortlaut:) ‚des Erb-General Postmeisters im Reich bestellten Postverwaltern zu Hildesheim Rutger Hinüber zu behandigen‘.

(5) Gleichmäßige Recognition (Wiedererkennung) und Titul, welchen (erg.: ich) jedoch absque arrogantia (ohne Anmaßung) aus dringender Noth allegire (vorbringe), führet 5) mit sich eben selbigen Hr. Hoeswinckels Schreiben sub dato 28. Februar. 1645. Lit. E.

(6) Auch 6) Hr. Jh. Baptistae Vrintz Lit. F.

(7) und 7) ejusdem (derselbe) sub Lit. G. hiebey angefügte Schreiben, worinn ich auf vorher getroffene Contracten von allen Kayserl. Postbedienten für einen Kayserl. Posthalter aestimiret (gewürdigt) und erkannt worden.

(8) Zu dem und über obiges alles hat 8) Ihr Hochgräfl. Gn. von Taßis an mich sub dato 12. Julii 1749. (1649) Lit. H. ein gnädiges Schreiben abgelaßen und mittelst dessen mich gnädigst tam in rubro, quam nigro (so in Rot wie in Schwarz; s.v.w. Schwarz auf Weiß) für ihren Postverwalter erkennet verb.(wörtlich:) ‚Und weiln Unsere Intension (Absicht) ist, euer Amt so woll zu erweitern, alß auch euch bey solchem zu manuteniren (beschützen) und Euch deßhalben absonderlich zu beneficiren (begünstigen) etc.‘

(9) Ja eß exprimiren (ausdrücken) solches 9) Ihr Hochgräfl. Gn. noch deutlicher in dem Lit. I. hiebey gelegten mir ad subscribendum (zum Unterscheiden) zugeschickten juramento (Eid) verb. (wörtlich), mich bey nun geraume Jahre hero anvertrauter Verwaltung Dero Postamt gnädig zu confirmiren (bestärken), und dessen fernere Bedienung mir anzubefehlen etc.‘

Welchem allen nach (erg.: ich) daran, daß (erg.:ich) mich zuweilen des Nahmens eines Kayserlichen Postmeisters gebrauchet, verhoffentlich nicht gefrevelt, oder auch Crimen falsi (fingiertes Verbrechen), und wie es sonsten gedachter Fuchsfeld taufen will, committiret (verübt) haben kann.

Hiernächst und fürs andere will (lies: bin ich) von demselben ebenfals in seinen und andern eingebrachten Schrifften für einen Reichsabtrünnigen diffamiret und ausgeschrien worden, von welcher Imputation (ungerechtfertigten Beschuldigung) (erg.: ich) jedoch die Ursach nicht woll errathen kann, nachdem mahl ich jederzeit obberührten Contracten unverweßlich nachgesetzt und mich nie in abtrünnigen Actionen betreten lassen.

Nicht ohne (erg.: Folgen) ist zwarten, daß wie Ao. 1657. die Kayserliche Postmeistere von Frankfurt, Cassel, Bremen und Hamburg die aus dem Reich kommende Paqueten und Briefe mir gänzlich entzogen und eine andere Post von Cassel auf Braunschweig geleyet, und von Ihr Hochgräfl. Excellenz Herrn Grafen von Taßis eine Formula juramente (Eidesformel) Lit. H. (wohl Lit. I, s.o.)) mir wollen ad subscribendum (zum Unterschreiben) zugeschicket werden, weiln aber dieselbe wider vorige pacta (Verträge) eingerichtet gewesen, Ich zudem ohn consens

des Hochfürstl. Hauses Branschweig Lüneburg, in dessen Eyden und Pflichten ich lang vorhero gestanden, sothanen Eyd nicht ablegen können, und also *justam recusandi causam* (rechtlichen Einspruch in der Sache) gehabt, zudem auch als nachgehends alle Correspondenten mir benommen, Dero Reichspost mich von selbstnen begeben müssen, und nicht mehr übrig behalten, als was von Hochbemeldten Herzogen von Braunschweig Lüneburg mir zu bestellen anvertrawet,

so sehe ebenfalls nicht, wie durch erwehnte *Recusationem juramenti* (rechtliche Weigerung), nachdem ich sonsten Ihre Kayserliche Majestät als Churfürstlichen Durchlaucht von Cölln abgelassenen Mandatis (Dekrete) unterthänigst pariret, und mich der Kayserl. Posten, wie allhie *notorium* (offenkundig) gentslich abgethan, für abtrünnig müge gehalten und ausgeschrien werden, bevorab da ich lange Zeit vorhero und zwarten in annis 1636 und 1637 aufgnädiges Begehren der Herrn Herzogen von Braunschweig in Deroselben Fürstenthumb und Landen die Posten mit großer Beschwerlichkeit und Darsetzung (Einsatz) aller meiner Haabseeligkeit zuerst angeleget, damahls auch die Stände des Reichs einjeder an seinem Ort die Posten und Botenleuffer, so gut er vermocht, angeordnet und dieser Orten und in benachbarten Braunschweigischen Fürstenthumben die Taxische Post, welche auch vor dem nie im Stande gewesen, gentslich cessiret (abgetreten), daher den aus der Herzogen von Braunschweig Diensten, in welchen ich lange vorhero, ehe man dieser ends von dem Taxischen Postwesen gehört, getretten und in würllicher Bedienung gestanden, mich aus vielen übertragenden Respecten (Anerkennungen) nicht setzen, und die fürgeschriebene *Formulam juramenti* (Eid) vollziehen können, maßen (zumal) den(n) auch ein solches vorhero nie von mir begehret oder in errichteten Contracten im geringsten erwehnet worden; wie solche Umstände in beygehenden ausführlichen Bericht Lit. K. an Ihre Kayserl. Majestät mit mehrem (im Einzelnen) zu ersehen.

Gelaget demnach an Ew. WohlEdl. Vest und Hochgel. Gsten. (Hochgelahrten und Gestrengen) mein dienstleißiges Suchen (Ersuchen), die (lies: Sie) ruhen über folgende aus erzehlt *Facti specie* (offenkundigen Tatsachen) gezogene zwei Fragen aus den Rechten (von Rechts wegen) zu *respondiren* (beantworten):

- 1) Ob nicht vermüge obangeführter Contracten und Ihr Gräffl. Excellenz Graffen von Taxis selbsteigenen Handschreibens ich mich des Nahmens eines Kayserlichen Postmeisters mit Fueg bedienen können, oder ob dadurch *Crimen falsi* (ein fingiertes Verbrechen), wie Gegentheil ausgiebet, *commitrirt* (legitimiert wird)?
- 2) Ob bey remonstrirter (Einwände erhebender) Bewandniß, da ich mich jederzeit meinen Contracten gemeyß und unverweßlich verhalten, den zugeschickten *Ayd* (Eid) aber aus oberührten Ursachen nicht abstatten können, nachgehends mir die Kayserlichen Posten nicht allein entzogen, sondern auch auf erfolgte Mandata (Dekrete) mich deren gehorsamlich begeben, ich für abtrünnig könne gehalten, oder ob (erg.: ich) nicht vielmehr wegen zugefügter Beschimpfung befugt sey, die Außsprenger solcher *Calumnien actione injuriarum vel competente quavis alia* zu *vindiciren* (die Verbreiter solcher falschen Anklage juristischen Mitteln oder irgendwelchen anderen kompetenten Handlungen auszuliefern),

über welche zwei Fragen (erg.: ich) mich also aus Rechten zu informieren bitte, die Gebühr *pro studio* (für die Erarbeitung des Gutachtens) soll so bald danknehmig erleget werden, Gottes heilwertigen Beschirmung Uns damit treulichst übergebend.

Hildesheim, am 12. Januarii ao. 1662

Ew. WohlEdl. Vest und Hochgel. Günstl.
dienstwilligster
Rötger (Rütger) Hinüber. “

Das Rechtsgutachten

Auf diese Eingabe erfolgte schon elf Tage später ein kurzes, aber erschöpfendes Rechtsgutachten der Universität Helmstedt, das hier ebenfalls vollständig abgedruckt werden soll:

„RESPONSUM (Antwort)

Uff vorgeschriebene *Facti speciem* (offenkundige Tatsachen) und zu Ende derselben formirte zwei Fragen samt denen hinwieder beykommenden mit Lit. A. bis K. inclusive bezeichneten Beylagen, Erkennen Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Fürstl Julius-Universität zu Helmstädt, nach beschehener fleißigen Deroselben Verleß- und Erwegung für Recht, und zwar auf die erste Frage: Ob gleich *Consulent* (hier s.v.w. Ratsuchender) die vom Herrn Graff Taxis Ihm zugeschickte *Formulam juramenti* (Eidesformel) nicht ableisten, und sich demselben aydlich verbinden wollen? Dieweil jedoch die Kayserl. Post-Verwaltung von dem Postmeister zu Franckfurth, Cassel und Bremen in Nahmen und Vollmacht des Herrn Graffen von Taxis Fr. Mutter als Vormünderin aufgetragen, und mit Ihm ein Vergleich errichtet, Er auch die Post darauf nicht allein verwaltet, sondern vor einen Kayserl. Postverwalter sowohl von andern Kayserl. Postmeistern, als auch den Herrn Grafen von Taxis selbst erkant, gehalten, genennet und geschrieben worden, besage der hinwieder zurückkommenden (wieder beigefügten) Beylagen. Imgleichen zu dem *Crime falsi dolus* (Betrug eines fingierten Verbrechens), und daß dadurch jemand geschadet sey, zu Recht erfordert wird, welches aber beydes in diesem Fall sich nicht findet; So sehen Wir nicht, warum *Consulent* darum, daß Er sich einen Kayserl. Postmeister besonders halten, genennet oder geschrieben, *Crimen falsi* begangen haben soll, besonders halten (wir) dafür, daß Ihm solches zur Ungebühr beygelegt werde.

Auf die andere Frage: Ob gleich *Consulent* (s.o.) den zugemuteten *Ayd* nicht schweren (schwören) wollen; auch in andern, als des Herrn Grafen von Taxis Diensten gestanden; dieweil jedoch Er solche Dienste lange vorher angetreten, ehe er sich mit offt gedachten Herrn Grafen von Taxis eingelassen, und daher *justam juramentum recusandi causam* (gesetzmäßig rechtlichen Einspruch aus zweifachem Grunde) gehabt, dazu demjenigen, wozu Er sich verpflichtet, unverweßlich nachgesetzt, und auch denen Kayserl. und Chur-Cöllnischen Mandatis (Dekreten), daß er der Kayserl. Post sich enthalten sollte, *pariret*, und nur dasjenige bestellet, was von den Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk FFFrl. DDDurchl. Ihm zu bestellen anvertrawet worden; So sehen Wir gleichfalls nicht, warum *Consulent* sollte abtrünnig seyn, und genennet werden, und ist Er gar woll befugt, gegen diejenigen, die dieses und obgedachtes von Ihm ausgesprenget, *Actionem injuriarum* (juristische Schritte) anzustellen, von Rechts wegen.

Urkundlich Wir dieses mit Unser Facultät Insiegel betrücken lassen.
So geschehen Helmstedt den 23. Januarii ao. 1662.
(L. S.) Decanus, Senior und andere Doctores
(*loco sigilli* = Ort des Siegels) der Juristen-Facultät daselbst. “

Zusammenfassend stellt sich der Schriftverkehr wie folgt dar: Rütger bittet, juristisch zu prüfen, ob es falsch war, sich als kaiserlichen Postmeister/Posthalter zu bezeichnen, und ob es rechtmäßig sei, dass er von Taxis'scher Seite als „abtrünnig“ hingestellt wird. Beides wird anhand Rütgers Ausführungen und der beigebrachten Anlagen von dem Juristenkollegium verneint; er könne sogar gerichtlich dagegen vorgehen. Dies hat Rütger offenbar nicht mehr getan; drei Jahre später, am 19. März 1665 (Julianischer Kalender), starb er etwa 65-jährig in Hildesheim.

Quellen und Literatur:

- 1) Nieders. Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.:Hild. Br.1 Nr. 9389
- 2) Nieders. Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hann. 91, Strube 2¹¹
- 3) Hartmut v. Hinüber „Das Leben und Wirken des Hans Hinüber“ Teil I in v. Hinübersche Familienzeitung Nr. 88, 1996, S. 10
- 4) Werner Hillebrand „Die Matrikel der Universität Helmstedt (1636-1685)“, August Lax, Hildesheim 1981
- 5) Anton Faber „Neue Europäische Staatscenzley, welche die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten vornehmlich des deutschen Reichs in sich fasset“, Dritter Teil, S. 112, Gaumische Handlung, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1761

IX.

Das Postarchiv des Rütger Hinüber

Der Begründer der frühen welfischen Post, Rütger Hinüber (um 1600 – 1665), Hildesheimer Linie unserer Familie, hatte seine Registratur mit dem bei der Einrichtung und dem Betrieb des Postwesens, aber auch bei der Anfeindung durch die thurn- und taxis'sche Postverwaltung, entstandenen Schriftverkehr sorgfältig gehütet und seinen Nachkommen hinterlassen. Dabei wird es sich überwiegend um sogenannte fürstliche Gnadenbriefen (Bewilligungen, Bestätigungen, Ernennungen u.a.m.) aber auch um Schmähbriefe und Verteidigungsschreiben, Fahrpläne, Abrechnungen und Taxordnungen gehandelt haben. Durch einen Zufall haben wir von der Existenz dieses frühen Postarchivs Kenntnis erhalten. In einem Familiendokument, das sich in den Prozessakten des Reichskammergerichtes zu Wetzlar befand und in dem man einen solchen Passus nicht vermutet hätte, fand sich ein präziser Hinweis auf dieses frühe Postarchiv.¹⁾

Vor dem Abdruck des erwähnten Hinweises muss ein wenig ausgeholt werden. Im frühen 18. Jahrhundert war es durchaus noch üblich, vor der Eheschließung einen Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut zu schließen, in welchem die Aussteuer bzw. die finanziellen Zuwendungen des Brautvaters an den künftigen Schwiegersohn geregelt wurden. Dabei wurde manchmal auch eine Klausel aufgenommen, die die Erbfolge nach dem Tode eines der Ehepartner regelte. So geschah es auch vor der Eheschließung des Rütger-Enkels, des „hochgelahrten“ Dr. jur. utriusque Johann Melchior Hinüber (1672-1752), Landesrentmeister zu Sachsen-Lauenburg, später Kurf. hann. Landessyndikus zu Einbeck, mit der Maria Charlotte Rhode (1694-1776) aus Hannover. Das Eheversprechen ist aus heutiger Sicht schon deshalb bemerkenswert, weil es sehr stark religiös geprägt war und sich mehrfach auf Gott als die höchste Macht über Leben und Tod beruft. Es beginnt mit den Worten „*Im Namen des hochgelobten Gottes ...*“ und die dann beschriebenen Zuwendungen in Höhe von 3.000 Reichstalern (ca. 8.000 Euro) wurden „*nachgeschehener Anbetung*“ vereinbart. Außerdem enthält es folgende Regelung: Im Falle des Absterbens eines Ehepartners, „*welches Gott noch lange verhüten wolle, ist verabredet, daß die Hälfte der Güter des ohne Kinder versterbenden Ehegatten an dessen nächste Blutsverwandte zurückfallen solle.*“ Abschließend wurde der Ehevertrag folgendermaßen datiert „*So geschehen, Hannover den 23 ten 7bris (September) im Jahre Christi unsres Erlösers eintausend siebenhundert und vierzeh.*“

In Ergänzung dieser Eheabsprache wurde mit gleichem Datum - und jetzt kommt der springende Punkt - eine Zusatzregelung getroffen, wie bei einem solchen Todesfall mit den alten Postakten des Rütger zu verfahren sei. Diese Regelung dokumentiert, welche Bedeutung Johann Melchior den Akten seines Großvaters einräumte, die wohl erst fünf Jahre zuvor beim Tode seines Vaters Johann Conrad Hinüber (1643/44-1709) auf ihn gekommenen waren. Die Zusatzvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„*p. s. Wegen der an die nächsten Blutsverwandten paciscierlichermaßen (vertraglichermaßen) zurückfallenden Hälfte der Güter des ohne Kinder versterbenden Ehegatten ist verabredet, daß die von dem Großvater Rütger Hinüber herrührenden Post-Akten in casu de fidentium liberorum (beim Unglücksfall im Vertauen auf die getroffenen Vereinbarungen) an den jüngsten Bruder Caspar Henrich Hinüber ausgeliefert werden sollen. Loco et dato ut supra.*“ (Ort und Datum wie oben; Unterschriften und Siegel der Vertragspartner).¹⁾

Damit ist dokumentarisch belegt, dass im Jahre 1714, also fast 50 Jahre nach dem Tode des Rütger Hinüber, dieses wertvolle Postarchiv noch im Besitz seines Enkels Johann Melchior Hinüber gewesen ist. Wie es danach weiterging, darüber können wir nur Mutmaßungen anstellen. Nach dem Tode des Johann Melchior Hinüber (1752) ging das Archiv wahrscheinlich – weil es ja Kinder gab – an den damals schon volljähri-

gen ältesten Sohn des Ehepaares, den Dr. jur. bullatus (d.h. durch kaiserliche Vollmacht - Bulle - verliehen) Georg Heinrich Hinüber (1716-1787), Kauf- und Handelsmann, Ratsherr und Kämmerer der Stadt Hildesheim, über. Georg Heinrich gab im Jahre 1760 die vielbeachtete Dokumentation „Historische Nachricht den Anfang und Zustand des Postwesens ... betreffend“ heraus, in der 44 Urkunden und Gnadenbriefe abgedruckt wurden, die in dieser Vollständigkeit wohl nur zusammengestellt werden konnten, weil sie Teil des Archivs seines Urgroßvaters waren.²⁾ In diesem Zusammenhang wird auf den Artikel „Ein wahres Schnäppchen“ (Fam.-Ztg. Nr. 111, 2018) hingewiesen.

Wie ging es weiter? Aufgrund seiner sozialen Stellung und seiner beruflichen Nähe zum Rat der Stadt Hildesheim kann davon ausgegangen werden, dass dessen älteste Sohn Georg Heinrich Christoph Hinüber (1752-1804), Regierungsadvokat und Riedemeister des Magistrates der Stadt Hildesheim, nach dem Tode seines Vaters Georg Heinrich Hinüber das Archiv übernommen hat.

Spätestens nach dessen Tode (1804) verlieren sich die Spuren dieser wertvollen Akten. Den Weg in das alte, in den letzten Tagen des Zweiten Weltkrieges weitgehend zerstörte Posthofarchiv in Hannover scheinen diese Archivalien offenbar nie gefunden zu haben. Darüber gibt es keinerlei Familienüberlieferung; auch nicht, als man in der Familienzeitung in der Reihe „Dokumente aus dem v. Hinüberschen Familienarchiv auf dem Posthof in Hannover“ den Wortlaut alter Posturkunden abdruckte. Ohne eine Erwähnung der Originale – was mit Sicherheit geschehen wäre, wenn sich diese im Posthofarchiv befunden hätten – wies man 1932 darauf hin, dass der Wortlaut der Urkunden aus der 1760 herausgegebenen o.a. Dokumentation „Historische Nachricht...“ übernommen worden sei.

Zusammenfassend stellt sich die Besitzfolge des in Hildesheim angelegten Hinüberschen Postarchivs vermutlich wie folgt dar:

- bis 1665
Rütger Hinüber (um 1600 - 1665), Kauf- und Handelsmann zu Hildesheim, Fürstl. braunsch.-lüneb. Postmeister, auch Kurf. brandenburg. Postmeister zu Hildesheim, Begründer des Postwesens im Braunschweig-Lüneburgischen;
- bis 1709
Johann Conrad Hinüber (1643/44 - 1709), Kauf- und Handelsmann zu Hildesheim, Ratsherr und Ratskämmerer zu Hildesheim, Kirchenprovisor von St. Jacobi daselbst (Sohn des Vorigen);
- bis 1752
Dr. jur. Johann Melchior Hinüber (1672-1752), Landrentmeister zu Sachsen-Lauenburg, dann Kurf. braunsch.-lüneb. Landessyndikus zu Einbeck, Kanonikus des Stiftes Alexandrii zu Einbeck, juristischer Schriftsteller (Sohn des Vorigen);
- bis 1787
Dr. jur. bullatus Georg Heinrich Hinüber (1716-1787), Advokat am Oberappellationsgericht zu Celle, juristischer Schriftsteller (Sohn des Vorigen);
- bis 1804
Georg Heinrich Christoph Hinüber (1752-1804), Regierungsadvokat zu Hildesheim, Riedemeister des Magistrates der Stadt Hildesheim (Sohn des Vorigen).

Quellen und Literatur:

- ¹⁾ Akten des Reichskammergerichtes zu Wetzlar aus dem 16.–18. Jahrhundert, Band II, Buchstabe H. – Nieders. Landesarchiv, Staatsarchiv Hannover, Sign.: Hann. 27, Hildesheim H. Nr. 4752 Band II
- ²⁾ Georg Heinrich Hinüber „Historische Nachricht den Anfang und Zustand des Postwesens ... betreffend“ 1760

